

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft

Gramme-Vippach

Jahrgang 02

Donnerstag, den 4. Februar 2021

Nummer 1/2021



Winterliche Impressionen...

Foto Pixabay

Sprech- und Öffnungszeiten sowie Ansprechpartner/innen

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach mit Sitz in Schloßvippach

Erfurter Straße 6
99195 Schloßvippach

Standort Schloßvippach:

Telefon: 036371 540-0
Telefax: 036371 54029
E-Mail: poststelle@gramme-vippach.de
Internet: www.gramme-vippach.de

Sprechzeiten

Montag, Donnerstag und Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch: - geschlossen -

Standort Großrudstedt:

Telefon: 036204 570-0
Telefax: 036204 57016
E-Mail: poststelle@gramme-vippach.de
Internet: www.gramme-vippach.de

Sprechzeiten

Montag und Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr (nur Einwohnermeldeamt und Standesamt)
Mittwoch: - geschlossen -
Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Ansprechpartner und Kontaktmöglichkeiten:

Name	Funktion	Telefon	E-Mail
Herr Ulrich Georgi	Gemeinschaftsvorsitzender	036371 540-0 (Standort Schloßvippach (S)) oder 036204 570-0 (Standort Großrudstedt (G))	ulrich.georgi@gramme-vippach.de
Amt für Hauptverwaltung			
Frau Christine Brühheim (G)	Sachbearbeiterin Hauptverwaltung	036204 570-18	christine.brueheim@gramme-vippach.de
Frau Claudia Graupeter (S)	Sachbearbeiterin Hauptverwaltung	036371 540-0, -11	claudia.graupeter@gramme-vippach.de
Frau Martina Scholz (S)	Sachbearbeiterin Hauptverwaltung, Kindertagesstätten, Personal, Leiterin Standesamtsbezirk Gramme-Vippach	036371 540-12	martina.scholz@gramme-vippach.de
Frau Anja Schlöffel (G)	Sachbearbeiterin Hauptverwaltung	036204 570-0, -11	anja.schloeffel@gramme-vippach.de
Frau Anja Tiffert (S)	Sachbearbeiterin Hauptverwaltung	036371 540-10	anja.tiffert@gramme-vippach.de
Amt für Finanzverwaltung			
Frau Margit Döring (G)	stellv. Amtsleiterin	036204 570-22	margit.doering@gramme-vippach.de
Frau Monika Brümmel (G)	Sachbearbeiterin Steuern, Abgaben, Personal	036204 570-24	monika.bruemmel@gramme-vippach.de
Frau Anja Dannehl (G)	stellv. Kassenverwalterin	036204 57012	anja.dannehl@gramme-vippach.de
Frau Claudia Graupeter (S)	Steuern, Abgaben, Liegenschaften, Wasserbetrieb Schloßvippach	036371 54015	claudia.graupeter@gramme-vippach.de
Frau Kristin Richter (G)	Kämmerei	036204 570-22	kristin.richter@gramme-vippach.de
Frau Marina Wenkel (S)	Sachbearbeiterin Kämmerei	036371 54014	marina.wenkel@gramme-vippach.de
Frau Melanie Wodarz (S)	Kassenverwalterin	036371 54016	melanie.wodarz@gramme-vippach.de
Amt für Bürgerangelegenheiten			
Frau Nancy Heerwagen (G)	Amtsleiterin	036204 570-14	nancy.heerwagen@gramme-vippach.de
Frau Beate Hanke (G)	Sachbearbeiterin Einwohnermeldeangelegenheiten	036204 570-25	beate.hanke@gramme-vippach.de
Frau Andrea Schmidt (S)	Sachbearbeiterin Einwohnermeldeangelegenheiten	036371 540-23	andrea.schmidt@gramme-vippach.de
Frau Manuela Schmitt (S)	Sachbearbeiterin allgemeine Ordnungsverwaltung	036371 540-24	manuela.schmitt@gramme-vippach.de
Amt für Bau			
Frau Sandra Noldin (G)	Amtsleiterin	036204 570-28	sandra.noldin@gramme-vippach.de
Herr Karsten Rudolph (G)	Sachbearbeiter Bauamt, allgemeine Ordnungsangelegenheiten	036204 570-28	karsten.rudolph@gramme-vippach.de
Herr Siegmar Schmidt (S)	Sachbearbeiter Bauamt	036371 540-13	siegmar.schmidt@gramme-vippach.de
Frau Nicole Schmidt (G)	Sachbearbeiterin Wasser/Abwasser	036204 570-23	nicole.schmidt@gramme-vippach.de
Frau Petra Stockmann (S)	Sachbearbeiterin Bauamt	036371 540-25	petra.stockmann@gramme-vippach.de
Frau Christina Börner (S)	Sachbearbeiterin Bauamt	036371 540-26	christina.boerner@gramme-vippach.de
Herr Mark Weißhuhn (S)	Sachbearbeiter Bauamt	036371 570-13	mark.weissshuhn@gramme-vippach.de

Sprechzeiten der Bürgermeister und Öffnungszeiten der Gemeindebibliotheken

Gemeinde Alperstedt

Neuer Anger 2

Herr Bürgermeister Peter Hehne

Dienstag 17:00 bis 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Telefon: 036204 50039
Fax: 036204 52615

Gemeinde Eckstedt

Ollendorfer Weg 2

Frau Bürgermeisterin Sabine Schnabel

Montag 19:00 bis 20:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Telefon: 036371 52220
Fax: 036371 555973
E-Mail: mail@eckstedt.de
Internet: www.eckstedt.de

Gemeindebibliothek Eckstedt

Ollendorfer Weg 2, 99195 Eckstedt (Gemeindezentrum)

Öffnungszeiten:

Montag 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Donnerstag 17:00 Uhr bis 18:30 Uhr

Gemeinde Großmölsen

Hauptstraße 3

Herr Bürgermeister Tobias Ballin

Dienstag 16:00 bis 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Telefon/Fax: 036203 90817
E-Mail: gemeindegrossmoelsen@web.de

Gemeinde Großrudstedt

Karl-Marx-Platz 3 (im „Deutschen Haus“)

Herr Bürgermeister Andreas Müller

Dienstag 16:00 bis 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Telefon: 036204 72783
Fax: 036204 72785
E-Mail: info@grossrudstedt.com
Internet: grossrudstedt.com

Gemeindebibliothek Großrudstedt

Öffnungszeiten:

Montag: 14:00 bis 17:00 Uhr
Mittwoch: 14:00 bis 17:00 Uhr

Gemeinde Markvippach

Hauptstraße 75

Frau Bürgermeisterin Jeannine Zeuner

jede ungerade Woche 17:00 bis 18:00 Uhr.
Donnerstag
Telefon/Fax: 036371 50083
E-Mail: gemeinde@markvippach.net
Internet: www.markvippach.net

Gemeinde Nöda

Krautgasse 91

Herr Bürgermeister Stefan Berth

Dienstag 15:30 bis 18:00 Uhr
Sprechzeiten des Bürgermeisters
Dienstag 16:30 bis 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Telefon: 036204 70265
Fax: 036204 71764
E-Mail: info@noeda.de
Internet: www.noeda.de

Öffnungszeiten der Bibliothek (Bürgerhaus) in der Gemeinde Nöda:

Donnerstag 17:00 bis 18:00 Uhr

Gemeinde Kleinmölsen

Kirchplatz 22

Frau Bürgermeisterin Monika Poppitz

Dienstag 15:30 bis 18:00 Uhr
Sprechzeiten der Bürgermeisterin
Dienstag 16:00 bis 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Telefon/Fax: 036203 90840

Gemeinde Ollendorf

Angergasse 105

Herr Bürgermeister Volker Reifarth

Montag 17:00 bis 18:00 Uhr
Telefon/Fax: 036203 90832
E-Mail: ollendorf@gramme-vippach.de

Gemeinde Schloßvippach

Erfurter Straße 11

Herr Bürgermeister Uwe Köhler

Dienstag 17:00 bis 18:00 Uhr
Telefon/Fax: 036371 558833
E-Mail: mail@schlossvippach.de
Internet: www.schlossvippach.de

Öffnungszeiten der Gemeindebibliothek

Erfurter Straße 17, 99195 Schloßvippach

Montag 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Gemeinde Spröttau

Straße des Friedens 14

Frau Bürgermeisterin Sabine Redam

Mittwoch 19:00 bis 20:00 Uhr
Telefon: 036371 52390
Fax: 036371 55066
E-Mail: poststelle@gramme-vippach.de
Internet: www.gemeinde-sproetau.de

Öffnungszeiten Bücherstube:

Straße des Friedens 14 a, 99610 Spröttau

Die Bücherstube bleibt vorläufig geschlossen.

Gemeinde Udestedt

Wilhelm-Pieck-Straße 28

Herr Bürgermeister Dr. Gunnar Dieling

Dienstag 15:30 bis 18:00 Uhr
Sprechzeiten des Bürgermeisters
Dienstag 16:00 bis 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Telefon: 036203 50222
Fax: 036203 51222
E-Mail: gemeindeuedstedt@gmail.com

Gemeinde Vogelsberg

Neue Straße 3

Herr Bürgermeister Norbert Schmidt

Sprechzeiten des Bürgermeisters

Montag 17:00 bis 18:30 Uhr
Telefon: 036372 90340
Fax: 036372 97558
E-Mail: post@vogelsberg-thueringen.de
Internet: www.vogelsberg-thueringen.de

Bankverbindungen der Gemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

IBAN: DE35 8205 1000 0130 0236 39

Gemeinde Alperstedt

IBAN: DE63 8205 1000 0130 0236 20

Gemeinde Eckstedt

IBAN: DE20 8205 1000 0130 0379 74

Gemeinde Großmölsen

IBAN: DE09 8205 1000 0130 0968 57

Gemeinde Großrudstedt

IBAN: DE66 8205 1000 0130 0492 71

Gemeinde Kleinmölsen

IBAN: DE47 8205 1000 0130 0400 10

Gemeinde Markvippach

IBAN: DE54 8205 1000 0130 0607 39

Gemeinde Nöda

IBAN: DE63 8205 1000 0130 0951 09

Gemeinde Ollendorf

IBAN: DE41 8205 1000 0130 1185 91

Gemeinde Schloßvippach

IBAN: DE88 8205 1000 0130 0492 63

Gemeinde Spröttau

IBAN: DE53 8205 1000 0140 0440 94

Gemeinde Udestedt

IBAN: DE74 8205 1000 0130 0742 50

Gemeinde Vogelsberg

IBAN: DE66 8205 1000 0140 0442 48

Kreditinstitut Sparkasse Mittelthüringen
BIC: HELADEF1WEM

Wichtige Rufnummern

Polizei, Feuerwehr und Rettungs- und Gefahrendienste

Polizei-Notruf Tel.: 110
Polizeiinspektion Sömmerda Tel.: 03634 3360
Kontaktbereichsbeamte (KoBB)

- für die Mitgliedsgemeinden Eckstedt, Markvippach, Schloßvippach, Spröttau und Vogelsberg
Herr Daniel Tel.: 036371 52957
Erfurter Straße 11 (Ratskeller, 1. Etage), Schloßvippach
Sprechzeiten: Dienstag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr
E-Mail: thomas.daniel@polizei.thueringen.de
- für die Mitgliedsgemeinden Alperstedt, Großmölsen, Großrudstedt, Kleinmölsen, Nöda, Ollendorf
Herr Pergelt Tel.: 036204 71207
Neue Straße 3a, Großrudstedt
Sprechzeiten: Dienstag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Notruf Tel.: 112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst Tel.: 116 117
Rettungsleitstelle Tel.: 03634 688 114
Gift-Notruf Erfurt Tel.: 0361 730730

Energie

- **Havarienummer der TEN Thüringer Energienetze GmbH:**
 - Störungsnummer für Strom: 0800 6861166 (24h)
 - Störungsnummer für Erdgas: 0800 6661177
- **Service-Hotline der TEAG Thüringer Energie AG:**
Kundenservice: 03641 817 1111

Wasser und Abwasser

- Havarienummer Wasser der ThüWa ThüringenWasser GmbH, Erfurt: 0361 564-1818
- **Havarienummer der Betriebsgesellschaft Wasser und Abwasser mbH Sömmerda**
 - Trinkwasser: 0800 0725 175
 - Abwasser: 0800 3634 800
- **Abwasserzweckverband Gramme-Vippach**
Rufnummer im Havariefall
Klärsysteme Westberg-System GmbH: 0170 5328215
- **Zweckverband Wasserversorgung Gramme-Aue** (für die Gemeinden Großmölsen, Kleinmölsen, Ollendorf und Udestedt)
Rufnummer im Havariefall
Rufbereitschaft: Tiefbau- und Umweltservice GmbH „Unstrut-Lossa“, Bahnhofstraße 49, 99625 Kölleda
(Herr Heine) 0162 9951204
(Herr Stark) 0173 6779422
- **Fäkalschlamm Entsorgung (für die Gemeinden Großmölsen, Kleinmölsen, Ollendorf, Nöda und die Mitgliedsgemeinden des AZV Gramme-Vippach: Alperstedt, Großrudstedt mit den Ortsteilen Kleinrudstedt, Kranichborn und Schwansee, Udestedt)**
Rufbereitschaft: SWE Stadtwirtschaft GmbH, Magdeburger Allee 34, 99086 Erfurt: 0361 5643456

Finanzamt Erfurt

August-Röbling-Straße 10
99091 Erfurt
Telefon: 0361 3782410
Fax: 0361 3782800
poststelle@finanzamt-erfurt.thueringen.de

Servicestelle des Finanzamtes Erfurt geschlossen

Aus Gründen der Gesundheitsvorsorge der Bediensteten und mit Rücksicht auf die Gesundheit der Besucherinnen und Besucher sind die Servicestellen des Finanzamtes Erfurt ab sofort bis auf weiteres geschlossen. Sie erreichen Ihr Finanzamt jedoch telefonisch. Ihre Fragen und Anliegen werden weiter wie gewohnt bearbeitet.

Servicebereich: 0361 - 378 2900
Telefonzentrale: 0361 - 378 2410

Hinweise zur telefonischen Erreichbarkeit:
<https://finanzamt.thueringen.de/standort/finanzamt-erfurt/ansprechpartner/>
Wir bitten um Verständnis!

Nächster Redaktionsschluss

für das Amtsblatt März-Ausgabe 02/2021 ist der 19. Februar 2021. Erscheinungstag für das Amtsblatt Monat März ist Donnerstag, der 04. März 2021.

Die Beiträge sind als **Word-Dokumente und Fotos als JPG-Datei, und nicht eingefasst im Word-Dokument**, rechtzeitig bis zu den o.g. Redaktionsschluss der jeweiligen Ausgabe an amtsblatt@gramme-vippach.de zu mailen.

Termine des Redaktionsschlusses sowie Erscheinungstermine des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach für das Jahr 2021

Nachstehend werden die Termine des Redaktionsschlusses sowie die Erscheinungstermine des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach zur Kenntnisnahme und Beachtung bekannt gegeben. Beachten Sie bitte in diesem Zusammenhang, dass die Termine des Redaktionsschlusses aufgrund technischer Gegebenheiten jeweils für den dem Erscheinungstermin vorvorgehenden Freitag, 14:00 Uhr, anberaumt werden.

Ausgabe (.../2021)	Erscheinungstermin (xx. yyyy 2021)	Termin Redaktionsschluss (xx. yyyy 2021, 14:00 Uhr)
02	4. März	19. Februar
03	1. April	19. März
04	6. Mai	23. April
05	3. Juni	21. Mai
06	1. Juli	18. Juni
07	5. August	23. Juli
08	2. September	20. August
09	30. September	17. September
10	4. November	22. September
11	2. Dezember	19. November
12	23. Dezember	10. Dezember

Eine Veröffentlichung nach den angeführten Redaktionsschlussterminen ist aus technischen Gründen nicht möglich, so dass empfohlen wird, sämtliche zu veröffentlichenden Informationen, Manuskripte, Ankündigungen etc. im Word-Format (*.doc/*.docx) und Bilder als *.jpeg zum pünktlichen Erscheinen zu den angeführten Redaktionsschlussterminen dem Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach unter der E-Mail-Adresse

amtsblatt@gramme-vippach.de

zukommen zu lassen.

Schloßvippach, den 23. November 2020
gez. Georgi
Gemeinschaftsvorsitzender

Wichtiger Hinweis über die Verarbeitung von Daten im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach unter Einhaltung der neuen Datenschutzrichtlinien in der Öffentlichkeitsarbeit

Treten Sie zur Veröffentlichung eines Beitrages im Amtsblatt per E-Mail mit uns in Kontakt, werden die von Ihnen gemachten Angaben (Beiträge) zum Zwecke der Bearbeitung gemäß Art. 6 Satz 1 der DSGVO gespeichert. Wir weisen darauf hin, dass die Einsender von Beiträgen zur Veröffentlichung im Amtsblatt sich verpflichten, die Datenschutz-Grundverordnung zu berücksichtigen und automatisch in die Datenverarbeitung einwilligen, sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit gem. Art. 20 DSGVO vorliegt.

Einreichen von Fotos zur Veröffentlichung im Amtsblatt

Auf Grund der datenschutzrechtlichen Vorschriften macht es sich bei der Veröffentlichung von Fotos, auf denen Personen erkennbar abgebildet sind, erforderlich, dass hierzu bei der Übermittlung vom Einreicher versichert wird, dass die abgebildeten Personen mit der Veröffentlichung im Amtsblatt einverstanden sind.

Unsere Verwaltung geht davon aus, dass mit der Einreichung der Beiträge das Einverständnis bereits vorliegt.

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

Öffentliche Bekanntmachung der Festsetzung der Grundsteuern A und B für das Haushaltsjahr 2021

Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach gibt für ihre Mitgliedsgemeinden, im Einzelnen die Gemeinde Alperstedt, die Gemeinde Eckstedt, die Gemeinde Großmölsen, die Gemeinde Großrudstedt, die Gemeinde Kleinmölsen, die Gemeinde Markvippach, die Gemeinde Nöda, die Gemeinde Ollendorf, die Gemeinde Schloßvippach, die Gemeinde Spröttau, die Gemeinde Udestedt und die Gemeinde Vogelsberg,

die Festsetzung der Grundsteuern A und B für das Haushaltsjahr 2021

öffentlich bekannt. Es gelten die jeweils in der Haushaltssatzung der betreffenden Mitgliedsgemeinde beschlossenen Hebesätze. Auf Grund der Vorschriften des § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1875), gibt die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach für die vorstehend angeführten Mitgliedsgemeinden das Folgende bekannt:

1. Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide für das Jahr 2021 werden hiermit die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2020 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Auf den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden war mitgeteilt worden, in welcher Höhe und zu welchen Fälligkeiten die Grundsteuern im Folgejahr/in den Folgejahren zu leisten sind. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2021 keinen Grundsteuerbescheid erhalten, für dieses Jahr die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2020 entrichten müssen. Für diese Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für das Jahr 2021 zugegangen wäre.
2. Diese Festsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.
3. Die hier gegenständliche Festsetzung der Grundsteuer gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser nach der Ersatzbemessungsgrundlage gemäß § 42 GrStG. Für diese Grundstücke ist die Steueranmeldung jährlich neu abzugeben (§ 44 Abs. 3 GrStG).

Zahlungsaufforderung:

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Beträgen fällig, d. h. vierteljährlich jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November oder für die Jahreszahler zum 01. Juli des Jahres. Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer 2021 zu den im zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf ein Konto der jeweiligen Gemeindekasse zu überweisen. Soweit eine Einzugsermächtigung erteilt wurde, werden die fälligen Beträge eingezogen.

Für Anfragen und Auskünfte steht Ihnen die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach, Amt für Finanzverwaltung, gern zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann

innerhalb eines Monats

nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach
Erfurter Straße 6
99718 Schloßvippach

zu erheben. Hinsichtlich der Widerspruchserhebung in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird darauf hingewiesen, dass der Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente derzeit durch die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach noch nicht eröffnet ist.

Schloßvippach, den 05. Januar 2021

gez. Georgi
Gemeinschaftsvorsitzender

Mitteilung des Zweckverbandes Wasserversorgung Gramme-Aue

(für die Gemeinden Großmölsen, Kleinmölsen, Ollendorf und Udestedt)

Wasserzählerwechsel 2021

Im Zeitraum von Januar bis März 2021 werden in einigen Haushalten die Wasseruhren gewechselt, bei denen die Eichzeit der Wasseruhren abgelaufen ist. Wir haben zur Ausführung dieser Arbeiten die Firma

BST Tiefbau GmbH
Vor dem Steinberg 2
99189 Elxleben

beauftragt. Die genauen Termine werden Ihnen durch die o. g. Firma mitgeteilt.

Wir bitten alle Grundstückseigentümer den Mitarbeitern der Firma BST Tiefbau GmbH den Zugang zu dem Standort des Wasserzählers zu gewähren.

Großrudstedt, den 12. Januar 2021

gez. Poppitz
Verbandsvorsitzende

Gemeinde Alperstedt

Bekanntmachung der in der 17. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Alperstedt am 14. Dezember 2020 gefassten Beschlüsse

In der 14. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Alperstedt am 14. Dezember 2020, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Großrudstedt, Bahnhofstraße 16, 99195 Großrudstedt zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 01/17/2020

Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan 01/2020 „Vor den Dammwiesen“ in Alperstedt

Auf Grundlage des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S.1728) hat der Gemeinderat der Gemeinde Alperstedt im öffentlichen Teil seiner 17. Sitzung am 14. Dezember 2020 das Folgende beschlossen:

1. Der Gemeinderat beschließt die zu dem Entwurf des Bebauungsplanes 01/2020 „Vor den Dammwiesen“ in Alperstedt vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechend den Empfehlungen des Abwägungsprotokolls gemäß der diesem Beschluss beigefügten Anlage 1.

2. Die vorliegenden Anregungen wurden entsprechend des Abwägungsergebnisses in den Bebauungsplan berücksichtigt und eingearbeitet. Eine wesentliche Planänderung ist nicht erforderlich.
3. Die Öffentlichkeit und die Beteiligten, die Anregungen geäußert haben, sind über das Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen.
4. Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan 01/2020 „Vor den Dammwiesen“ mit integriertem Umweltbericht, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) gemäß Anlagen 2 und 3 als Satzung.
5. Die Begründung mit Umweltbericht gemäß Anlage 3 wird gebilligt.
6. Die Genehmigung der Satzung gemäß § 10 Abs. 2 BauGB ist bei der höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung mit dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft gegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

nicht öffentlicher Teil:

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

Beschluss Nr. 02/17/2020

Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans zur 1. Änderung südlicher Bereich „Am Schindanger“ und „In den Dammwiesen“

Alperstedt, den 12. Januar 2021

Hehne
Bürgermeister

zes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Sömmerda als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde, vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde von dort mit Schreiben vom 17. Dezember 2020 (Az. 902.58:68007/2021) erteilt und die vorzeitige Bekanntmachung nach § 57 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO zugelassen.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Eckstedt für das Haushaltsjahr 2021 wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 57 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Eckstedt oder der Verwaltungsgemeinschaft Gramme Vippach für die angeführte Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Die öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes beginnt gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO mit der heutigen Bekanntgabe. Er ist in der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach, Außenstelle Großbrudestedt, Amt für Finanzverwaltung, Bahnhofstraße 16, 99195 Großbrudestedt

bis zum 22. Februar 2021

während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt. Darüber hinaus wird der Haushaltsplan bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2021 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Rufnummer 036204 570-0 stattfinden kann. Während des Aufenthaltes im Verwaltungsgebäude ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Eckstedt, den 18. Januar 2021

gez. Schnabel
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Eckstedt (Landkreis Sömmerda) für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), erlässt die Gemeinde Eckstedt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit
720.790,00 EUR

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit
326.870,00 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 271 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 389 v. H.
2. Gewerbesteuer 395 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 80.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Es gilt der vom Gemeinderat am 19. Oktober 2020 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

ausgefertigt: Eckstedt, den 18. Januar 2021

Gemeinde Eckstedt

gez. Schnabel

Bürgermeisterin

(Siegelabdruck)

Gemeinde Alperstedt
Der Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG **über die Schließzeiten für das Jahr 2021**

Die Kindertagesstätte „Märchenland“ bleibt im Jahr 2021 an nachstehenden Tagen geschlossen:

- **am Freitag, dem 14. Mai 2021** (Brückentag Christi Himmelfahrt)
- **vom 26. Juli 2021 bis einschließlich 06. August 2021** (Sommerferien)
- **vom 27. Dezember 2021 bis einschließlich 30. Dezember 2021** (Weihnachtsferien)

Hehne
Bürgermeister

Gemeinde Eckstedt

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Eckstedt hat in seiner Sitzung am 16. November 2020 die Haushaltssatzung der Gemeinde Eckstedt für das Haushaltsjahr 2021 in nachstehender Fassung samt ihrer Anlagen beschlossen. Auf der Grundlage des § 57 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Geset-

Gemeinde Großmölsen

Fäkalschlamm-Entsorgung aus den Kleinkläranlagen

Die Firma SWE Stadtwirtschaft Erfurt GmbH wurde mit der zentralen Entsorgung des Fäkalschlammes aus den Kleinkläranlagen für das Jahr 2021 beauftragt.

Die Entsorgung findet in der Zeit von **7:00 Uhr bis ca. 14:00 Uhr** statt.

Die Entsorgung erfolgt straßenweise und ist wie folgt vorgesehen:

Straße, Hausnummer(n)	Termin
Brauhausgasse 28, 29A, 29, 30	08. Februar 2021
Hauptstraße 3, 4	08. Februar 2021
Hauptstraße 16, 17, 18, 19, 22	08. Februar 2021
Hauptstraße 23A, 23B, 23C	09. Februar 2021
Hauptstraße 23D, 23E, 23H	09. Februar 2021
Hauptstraße 24, 25, 26, 27, 31, 32	09. Februar 2021
Hauptstraße 33, 34, 35, 36, 37	10. Februar 2021
Hauptstraße 67, 68, 69, 69A, 70	10. Februar 2021
Hauptstraße 71, 72, 73, 74	11. Februar 2021
Hinter dem Gasthofe 1, 1A	11. Februar 2021
Hinter dem Gasthofe 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9	12. Februar 2021
Hinter der Mühle 1, 2	12. Februar 2021
Hoffahrtsgasse 50 A, 51, 52	15. Februar 2021
Im Hofgarten 1	15. Februar 2021
Kartoffelhalle Großmölsen	15. Februar 2021
Kirchgasse 10	08. Februar 2021
Kirchgasse 11, 12, 13	15. Februar 2021
Mühltorweg 20A, 20B, 20C	15. Februar 2021
Schmiedegasse 5, 6, 7, 8	16. Februar 2021
Straße im Unterdorf 39, 40, 41, 42	16. Februar 2021
Straße im Unterdorf 43, 44, 46, 47	16. Februar 2021
Straße im Unterdorf 48, 49, 53, 54	17. Februar 2021
Straße im Unterdorf 55, 57, 59	17. Februar 2021
Straße im Unterdorf 62, 63, 64	17. Februar 2021

Die Grundstückseigentümer der Grundstücke, die in dem festgelegten Zeitraum nicht entsorgt werden können, wenden sich bitte selbst an

Frau Schmidt (Sachbearbeiterin Wasser/ Abwasser)

Telefon: 036204 570-23

Email: nicole.schmidt@gramme-vippach.de

um einen Entsorgungstermin zu vereinbaren.

Hinweise zur Fäkalschlamm Entsorgung

Der Grundstückseigentümer ist nach dem Gesetz für die Funktionsfähigkeit seiner Kleinkläranlage verantwortlich. Er bestimmt, welche Menge Fäkalschlamm (nicht die Schwimmschicht) aus seiner Kleinkläranlage entsorgt werden soll (Richtwert ca. 0,5 m³ je gemeldetem Einwohner/ Grundstück und unter Beachtung der DIN 4261).

Er hat dem Entsorgungspflichtigen bzw. dessen beauftragtem Unternehmen den ungehinderten Zugang zur KKA zu ermöglichen. Die KKA muss zum Entsorgungstermin vom Grundstückseigentümer geöffnet werden. Kann der Grundstückseigentümer zum Entsorgungstermin nicht auf dem Grundstück sein, sollte er eine Person seines Vertrauens beauftragen den Entsorgungsauftrag zu beaufsichtigen und die Richtigkeit der Entsorgung durch seine Unterschrift bestätigen. Sehr hilfreich wäre die Bereitstellung einer Kanne mit Wasser (ca. 20 Liter) zur Reinigung der Schläuche.

Die Fahrer der Einsatzfahrzeuge können keine Entsorgungsterminwünsche entgegennehmen. Bitte melden Sie **zusätzliche Entsorgungstermine oder die Verhinderung bei der planmäßigen Entsorgung rechtzeitig bei der VG Gramme-Vippach** an. Die Fahrer der Einsatzfahrzeuge werden zukünftig die Grundstückseigentümer telefonisch verständigen, falls der zusätzliche Entsorgungstermin, welcher bereits vereinbart ist, nicht termingerecht eingehalten werden kann.

Die Entsorgungstermine für den Fäkalschlamm finden Sie nun auch auf unserer Internetseite www.gramme-vippach.de unter den Rubriken „Trink-/Abwasser, Fäkalschlamm, Abfall“ -> „Fäkalschlamm Entsorgung“.

Gemeinde Großrudstedt

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Großrudstedt hat in seiner Sitzung am 30. Juli 2020 die 8. Kita-Gebührensatzungsänderungssatzung in nachstehender Fassung beschlossen. Auf der Grundlage des § 2 Abs. 5 Satz 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Sömmerda als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde, vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde von dort mit Schreiben vom 12. Januar 2021 (Az. 460.13:68021) erteilt und die vorzeitige Bekanntmachung nach § 2 Abs. 5 Satz 3 ThürKAG zugelassen.

Die vorstehend angeführte Satzung wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 21 Abs. 4 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Großrudstedt oder der Verwaltungsgemeinschaft Gramme Vippach für die angeführte Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Großrudstedt, den 18. Januar 2021

gez. Müller

Bürgermeister

8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Großrudstedt (8. Kita-Gebührensatzungsänderungssatzung - 8. KitaGebSÄndS)

Aufgrund des § 19 Abs. 1, des § 20 Abs. 2 Nr. 1 und des § 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), des § 2, des § 10 und des § 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), des § 21 Abs. 1, des § 29 und des § 30 des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Großrudstedt vom 15. Januar 2008 hat der Gemeinderat der Gemeinde Großrudstedt in der Sitzung am 30. Juli 2020 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Großrudstedt

§ 4a der Satzung erhält folgende neue Fassung:

„§ 4 a

Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 01. August 2020 in Kraft.

ausgefertigt: Großrudstedt, den 18. Januar 2021

Gemeinde Großrudstedt

gez. Müller

Bürgermeister

(Siegelabdruck)

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Großrudestedt hat in seiner Sitzung am 22. September 2020 die Friedhofssatzung der Gemeinde Großrudestedt in nachstehender Fassung beschlossen. Auf der Grundlage des § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Sömmerda als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde, vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde von dort mit Schreiben vom 16. Dezember 2020 (Az. 752.031:68021) erteilt und die vorzeitige Bekanntmachung mit Schreiben vom 12. Januar 2021 nach § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO zugelassen.

Die vorstehend angeführte Satzung wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 21 Abs. 4 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Großrudestedt oder der Verwaltungsgemeinschaft Gramme Vippach für die angeführte Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Großrudestedt, den 18. Januar 2021

gez. Müller
Bürgermeister

Friedhofssatzung der Gemeinde Großrudestedt (FriedS)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und des § 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 266) hat der Gemeinderat der Gemeinde Großrudestedt in seiner Sitzung am 22. September 2020 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Großrudestedt gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:

1. Friedhof Großrudestedt,
2. Friedhof Kleinrudestedt und
3. Friedhof Schwanssee.

(2) Friedhofsverwaltung im Sinne dieser Satzung sind die Gemeinde Großrudestedt sowie die in ihrem Auftrag handelnde Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

1. bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Großrudestedt waren,
2. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
3. innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3

Schließung und Aufhebung

(1) Die Friedhöfe oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Aufhebung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Erdgrabstätten/Urnengrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Erdgrabstätte/Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Erdgrabstätten/Urnengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit/Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Erdgrabstätte/Urnengrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden zwei Monate vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhof/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

Für die Friedhöfe bestehen keine festen Öffnungszeiten.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter zehn Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb der Friedhöfe:

1. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung. Für die Erlaubniserteilung gilt die Gebührensatzung.
2. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
3. Waren und Dienstleistungen aller Art anzubieten oder hierfür zu werben,
4. ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten und ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung nach § 6 Abs. 1 gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto oder Tonaufnahmen zu erstellen,
5. zu lärmern, zu spielen oder zu lagern,
6. abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musik- und Gesangsdarbietungen zu erbringen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
7. Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
8. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigterweise und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege bestimmt sind) zu betreten,
9. Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen oder nicht ordnungsgemäß entsorgt oder
10. Tiere mitzubringen, ausgenommen davon sind Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens zwei Wochen vor Durchführung zu beantragen.

(4) Für die Anzeige nach Absatz 2 Nummer 4 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und weitere Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher rechtzeitig anzuzeigen.

(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags ausgeführt werden. Die Arbeiten dürfen in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6:00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7:00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen

Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen; bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung der Asche festzulegen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Erdgrabstätte/Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehört, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.

(4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von zehn Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen zehn Tagen und Aschen, die nicht binnen sechs Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer von der Friedhofsverwaltung festgelegten Erdgrabstätte bestattet oder einer Urnengrabstätte/einer Urnengemeinschaftsgrabstätte beigesetzt.

(5) Die zuständige Ordnungsbehörde kann im Einzelfall von der Sargpflicht nach § 23 Absatz 1 ThürBestG im Einvernehmen mit der unteren Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, soweit hierfür ein wichtiger Grund vorliegt und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Leichentücher müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.

(6) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 8

Särge und Urnen

(1) Die Urnen sollen den gesetzlichen Bestimmungen und Normen entsprechen.

(2) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten fünften Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1 m lang, 0,4 m hoch und im Mittelmaß 0,4 m breit sein.

§ 9

Ausheben der Gräber

(1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber erfolgt grundsätzlich auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung. Sie kann auch im Benehmen mit den Angehörigen zulassen, dass diese hierfür das mit der Durchführung der Bestattung beauftragte private Bestattungsunternehmen betrauen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,60 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10

Ruhezeit/Nutzungszeit

(1) Die Ruhezeit beträgt

1. für Erdbestattungen zwanzig Jahre und
2. für Urnenbeisetzungen fünfzehn Jahre.

(2) Die Nutzungszeit für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt dreißig Jahre. Sie kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten verlängert werden.

§ 11

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus der Urnengemeinschaftsanlage mit Stele und Urnengemeinschaftsanlage „anonym“ sind nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit können vorhandene Leichen- und Aschenreste nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Erdgrabstätten/Urnengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Graburkunde nach § 13 Abs. 1 Satz 2 bzw. § 14 Abs. 1 Satz 2, vorzulegen. Bei der Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 25 Abs. 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Erdgrabstätten/Urnengrabstätten/Urnengemeinschaftsgrabstätten umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Aufwendungen für die Wiederherstellung benachbarter Grabstätten und Anlagen, die durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12

Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

1. Einzelerdgrabstätten (Kindergrabstätten) für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr,
2. Einzelerdgrabstätten für Verstorbene ab vollendetem fünften Lebensjahr,
3. Familienerdgrabstätten,
4. Urnengrabstätten,
5. Urnengemeinschaftsanlage mit Stele und
6. Urnengemeinschaftsanlage „anonym“.

§ 13

Erdgrabstätten

(1) Erdgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von dreißig Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Erdgrabstätte ist möglich. Nutzungsrechte an Erdgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.

(2) Es werden eingerichtet:

1. Einzelerdgrabstätten (Kindergrabstätten) für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr,
2. Einzelerdgrabstätten für Verstorbene ab vollendetem fünften Lebensjahr,
3. Familienerdgrabstätten.

(3) Erdgrabstätten werden als Einzel- oder Familienerdgrabstätten vergeben.

1. In einer Einzelgrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Einzelgrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren zu bestatten. Die Beisetzung von bis zu vier Urnen in einer Einzelgrabstätte vor Ablauf der Nutzungszeit ist möglich.

2. In einer Familienerdgrabstätte dürfen bis zu zwei Leichen bestattet werden. Die Beisetzung von bis zu acht Urnen in einer Familienerdgrabstätte vor Ablauf der Nutzungszeit ist möglich.

(4) Das Abräumen von Erdgrabstätten oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Nutzungszeit ist drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen

(5) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Graburkunde und kann in der Regel wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Erdgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn vor Ablauf der Nutzungszeit eine weitere Bestattung erfolgt ist. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht; das Nutzungsrecht darf nicht unterbrochen werden.

(6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte zwei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von vier Wochen auf der Grabstätte hingewiesen.

(7) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit nicht überschritten wird oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. die Kinder,
4. die Eltern,
5. die Geschwister,
6. die Enkelkinder,
7. die Großeltern,
8. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 8 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Erdgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Nutzungszeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(13) Das Ausmauern von Erdgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 14 Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

1. Urnengrabstätten,
2. Urnengemeinschaftsanlagen mit Stele,
3. Urnengemeinschaftsanlagen „anonym“,
4. Grabstätten für Erdbestattungen und
5. Familiengrabstätten.

(2) Urnengrabstätten sind für die Urnenbeisetzung bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnengrabstätte können bis zu 4 Urnen bestattet werden. Dem Nutzungsberechtigten wird eine Graburkunde ausgehändigt.

(3) Die Urnengemeinschaftsanlagen dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der namentlichen und namenlosen Beisetzung (anonym) von Urnen für dreißig Jahre. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. Die Urnengemeinschaftsanlagen werden im Fall einer namentlichen Beisetzung mit einer Namensstele versehen, auf der der Name, Vorname sowie das Geburts- und Sterbedatum ersichtlich sind. Zur Wahrung des Beisetzungskarakters und der Interessen der Hinterbliebenen darf die Beisetzungsfäche nicht betreten werden. Blumengebinde, Kränze und sonstiger Grabschmuck sind an den dafür ausgewiesenen und angelegten Ablagemöglichkeiten niederzulegen. Es besteht keine Wahlmöglichkeit eines bestimmten Platzbereiches innerhalb der Urnengemeinschaftsgrabstätten. Eine Ausbettung aus den Urnengemeinschaftsgrabstätten ist nicht möglich. Die Grabfelder der Urnengemeinschaftsanlagen wird durch den Friedhofsträger gestaltet und gepflegt. Eine Bepflanzung der Urnengemeinschaftsanlagen und die Kennzeichnung durch individuelle Grabmale durch Angehörige ist nicht gestattet. Das Ablegen von Grabschmuck (Gebinden und Sträußen) an der Grabstelle ist nur unmittelbar im Zusammenhang mit der Beisetzung für eine angemessene Zeit (ca. zwei Wochen) gestattet. Das Entfernen von Grabschmuck und nicht gestatteter Bepflanzung bleibt der Gemeinde Großrudstedt vorbehalten.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Erdgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 15 Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.

(2) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 16 Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung den nachstehenden Anforderungen entsprechen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt

1. ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m,
2. ab 1,01 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und
3. ab 1,51 m Höhe 0,18 m.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

(3) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Andere Materialien bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

1. Erdgrabstätten für Verstorbene bis zu fünf Jahren:
 - a) stehende Grabmale: Höhe 0,60 bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m,
 - b) liegende Grabmale: Breite bis 0,35 m, Höchstlänge 0,40 m, Mindeststärke 0,14 m,
2. Erdgrabstätten für Verstorbene über fünf Jahren:
 - a) Einzelerdgrabstätten
 - aa) stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,16 m,
 - bb) liegende Grabmale: Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m,
3. Familienerdgrabstätten
 - a) stehende Grabmale: Höhe bis 1,40 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,16 m,
 - b) liegende Grabmale: Breite bis 1,00 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,16 m.

Es darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch Stein oder andere Materialien abgedeckt werden.

(5) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. liegende Grabmale: Größe 0,40 m x 0,40 m, Höhe der Hinterkante 0,15 m,
2. stehende Grabmale: Grundriss 0,35 m x 0,35 m, Höhe 0,90 m.

(6) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 15 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 5 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 17 Genehmigung

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind mit Ausnahme von Absatz 5 genehmigungspflichtig.

(2) Der Antragssteller hat bei Erdgrabstätten/Urnengrabstätten die Graburkunde vorzulegen bzw. sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die nichtgenehmigungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

(6) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsatzung entspricht.

§ 18 Anlieferung

(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen ist die Friedhofsverwaltung zu verständigen.

(2) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von dem Friedhofsverwalter oder einem Mitarbeiter der Gemeinde überprüft werden können.

§ 19 Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten

die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von zwei Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 20

Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Genehmigung nach § 17. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den § 16.

§ 21

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Erdgrabstätten/Urnengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

(5) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch eine Druckprobe überprüft.

§ 22

Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit bei Erdgrabstätten/Urnengrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Erdgrabstätten/ Urnengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 23

Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 15 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Erdgrabstätten/Urnengrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts, Abs. 7 bleibt unberührt.

(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Nutzungsberechtigte hat bei Erdgrabstätten/Urnengrabstätten die Graburkunde vorzulegen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.

(6) Erdgrabstätten/Urnengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

(9) Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Pflanztöpfe, Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist durch den Nutzungsberechtigten vom Friedhof zu entfernen und zu entsorgen.

§ 24

Gestaltungsvorschriften

(1) Unzulässig ist

1. das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
2. das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem,
3. das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
4. das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheiten.

(2) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 15 und 23 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 und 2 im Einzelfall zulassen.

§ 25

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Erdgrabstätte/Urnengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte (§ 23 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflegen hingewiesen. Außerdem wird der unbekanntete Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderungen oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten

1. die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und
2. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen zu lassen.

(2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

VIII. Trauerfeiern

§ 26

Benutzung der Trauerhalle

(1) Die Trauerhalle kann für die Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung und für die Durchführung der Trauerfeier genutzt werden. Sie darf nur mit Erlaubnis der Gemeinde bzw. der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 27

Trauerfeier

Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

IX. Schlussvorschriften

§ 28

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 10 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden

jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 29

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen, die durch Sturm oder sonstige höhere Gewalt verursacht werden. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Personals. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich entgegen § 5 Abs. 1 auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2
 - a) Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 - b) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - c) Waren und Dienstleistungen aller Art anbietet oder dafür wirbt,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten fotografiert oder gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto oder Tonaufnahmen erstellt,
 - e) Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind.
 - f) lärmt, spielt oder lagert,
 - g) den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigtweise betritt,
 - h) Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt oder nicht ordnungsgemäß entsorgt,
 - i) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitbringt
3. entgegen § 5 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
4. entgegen § 11 Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt,
5. entgegen § 16 die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält, ohne im Besitz einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung zu sein,
6. entgegen § 17 Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert,
7. entgegen § 22 Abs. 1 Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt,
8. entgegen §§ 20, 21 und 23 Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
9. entgegen § 23 Abs. 8 Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet,
10. Grabstätten entgegen § 16 mit Grababdeckungen versieht oder entgegen § 24 Abs. 1 bepflanzt,
11. Grabstätten entgegen § 25 vernachlässigt oder
12. die Trauerhalle entgegen § 26 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2838) in seiner jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 31

Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32

Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für sämtliche Geschlechter gleichermaßen.

§ 33

Inkrafttreten

Die Friedhofssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsordnung) der Gemeinde Großrudestedt vom 30. Juli 1993 zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Oktober 2010 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Aue vom 28. Oktober 2010, Nr. 10, S. 12/13) außer Kraft.

ausgefertigt: Großrudestedt, den 18. Januar 2021

Gemeinde Großrudestedt

gez. Müller

Bürgermeister

(Siegelabdruck)

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Großrudestedt hat in seiner Sitzung am 22. September 2020 die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Großrudestedt in nachstehender Fassung beschlossen. Auf der Grundlage des § 2 Abs. 5 Satz 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Sömmerda als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde, vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde von dort mit Schreiben vom 16. Dezember 2020 (Az. 752.041:68021) erteilt und mit Schreiben vom 12. Januar 2021 die vorzeitige Bekanntmachung nach § 2 Abs. 5 Satz 3 ThürKAG zugelassen.

Die vorstehend angeführte Satzung wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 21 Abs. 4 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Großrudestedt oder der Verwaltungsgemeinschaft Gramme Vippach für die angeführte Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Großrudestedt, den 18. Januar 2021

gez. Müller

Bürgermeister

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Großrudestedt

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 und des § 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), des § 1, des § 2 und des § 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), sowie des § 31 der Friedhofssatzung der Gemeinde Großrudestedt vom 18. Januar 2021 hat der Gemeinderat der Gemeinde Großrudestedt in der Sitzung am 22. September 2020 die folgende Satzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Großrudestedt werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

1. bei Erstbestattungen
 - a) der Ehegatte,
 - b) der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 - c) die Kinder,
 - d) die Eltern,
 - e) die Geschwister,
 - f) die Enkelkinder,
 - g) die Großeltern,
 - h) der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft und
 - i) die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller oder
3. wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet stets auch

1. der Antragsteller sowie
2. diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4**Rechtsbehelfe, Zwangsmittel**

(1) Für Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren**§ 5****Gebührenverzeichnis**

Für Leistungen nach dieser Satzung werden die nachstehenden Gebühren erhoben:

Gebühren-tarifpunkt	Bezeichnung	Betrag in Euro
1.	Gebühren für die Nutzung von Friedhofseinrichtungen	
1.1.	Nutzung der Trauerhalle	62,00
2.	Erdgrabstätten	
2.1.	Für das Überlassen einer Einzelerdgrabstätte mit einem Nutzungsrecht auf 30 Jahre für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	138,00
2.2.	Für das Überlassen einer Einzelerdgrabstätte mit einem Nutzungsrecht auf 30 Jahre für Verstorbene ab vollendeten 5. Lebensjahr	418,00
2.3.	Für das Überlassen einer Doppelerdgrabstätte mit einem Nutzungsrecht auf 30 Jahre	1.045,00
2.4.	Bei Verlängerung einer Erdgrabstätte erfolgt die Berechnung aus 1/30 der entsprechenden Gebühren für das Nutzungsrecht x Verlängerungszeit.	
3.	Urnengrabstätten	
3.1.	Für das Überlassen einer Urnengrabstätte mit einem Nutzungsrecht auf 30 Jahre Beisetzungsmöglichkeit bis zu 4 Urnen	
3.1.1.	Friedhof Großrudestedt	220,00
3.1.2.	Friedhof Kleinrudestedt	220,00
3.1.3.	Friedhof Schwansee	396,00
3.2.	Bei Verlängerung einer Urnengrabstätte erfolgt die Berechnung aus 1/30 der entsprechenden Gebühren für das Nutzungsrecht x Verlängerungszeit.	
4.	Urnengemeinschaftsanlage	
4.1.	Namentliche Beisetzung	1.559,00
4.2.	Namenlose Beisetzung	477,00
5.	Ausstellen einer Graburkunde	13,00
6.	Gebühren für die Grabräumung	
6.1.	Einzelerdgrabstätte bis zum 5. Lebensjahr	133,00
6.2.	Einzelerdgrabstätten ab dem 5. Lebensjahr	200,00
6.3.	Doppelerdgrabstätten	267,00
6.4.	Urnengrabstätten	
6.4.1.	Friedhof Großrudestedt	167,00
6.4.2.	Friedhof Kleinrudestedt	167,00
6.4.3.	Friedhof Schwansee	178,00

§ 6**Gleichstellungsbestimmung**

In dieser Satzung verwendete Status- und Funktionsbezeichnungen gelten für sämtliche Geschlechter gleichermaßen.

§ 7**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Großrudestedt vom 30. Juli 1993, zuletzt geändert durch Artikel 5 der Euro-Anpassungssatzung vom 12. März 2002 (Amtsblatt der VG Gramme-Aue vom 28. März 2002, S. 11 bis 17) außer Kraft.

ausgefertigt: Großrudestedt, den 18. Januar 2021

Gemeinde Großrudestedt

gez. Müller

Bürgermeister

(Siegelabdruck)

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Großrudestedt hat in seiner Sitzung am 30. Juli 2020 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragsatzung) der Gemeinde Großrudestedt (1. Straßenausbaubeitragsatzungs-Änderungssatzung in nachstehender Fassung beschlossen. Auf der Grundlage des § 2 Abs. 5 Satz 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Sömmerda als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde, vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde von dort mit Schreiben vom 12. Januar 2021 (Az. 653.31:68021), Posteingang bei der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am 19. Januar 2021, erteilt und die vorzeitige Bekanntmachung nach § 2 Abs. 5 Satz 3 ThürKAG zugelassen.

Die vorstehend angeführte Satzung wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 21 Abs. 4 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Großrudestedt oder der Verwaltungsgemeinschaft Gramme Vippach für die angeführte Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Großrudestedt, den 20. Januar 2021

gez. Müller

Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragsatzung) der Gemeinde Großrudestedt (1. Straßenausbaubeitragsatzungs-Änderungssatzung - 1. SABSÄndS)

Aufgrund § 2 Abs. 1 i. V. m. § 21b Abs. 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großrudestedt in seiner Sitzung am 30. Juli 2020 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 der Satzung wird Absatz 4 angefügt:

„(4) Diese Satzung findet ausschließlich Anwendung auf Straßenausbaumaßnahmen, deren sachliche Beitragspflichten bis einschließlich 31. Dezember 2018 entstanden sind.“

Artikel 2**Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt zum 01. Juli 2020 in Kraft.

ausgefertigt: Großrudestedt, den 20. Januar 2021

Gemeinde Großrudestedt

gez. Müller

Bürgermeister

(Siegelabdruck)

Öffentliche Bekanntmachung

Billigung und Offenlegung des Entwurfes sowie Durchführung des Beteiligungsverfahrens zum Bebauungsplanverfahren „Hornsberg-Blick“

Der Bürgermeister der Gemeinde Großrudestedt hat mit Eilentscheidung Nr. 01/09/2021-E vom 21. Januar 2021 über die Billigung und Offenlegung des Entwurfes sowie Durchführung des Beteiligungsverfahrens zum Bebauungsplanverfahren „Hornsberg-Blick“ entschieden. Der Entwurf des Bebauungsplans (B-Plan) Allgemeines Wohngebiet (WA) „Hornsberg-Blick“ Großrudestedt der Gemeinde Großrudestedt (Gemarkung Großrudestedt, Flurstücke 1574, 1575/1, 1577/23 und 800/4 in der Flur 11 sowie Flurstücke 1415/1, 1415/2, 1415/5 und 821/2 in der Flur 12) in der Fassung vom November 2020 und die Begründung mit ihren Anlagen sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen im Zeitraum

vom 15. Februar 2021 bis einschließlich 19. März 2021

innerhalb der Öffnungszeiten (Montag, Dienstag und Freitag 9:00 - 12:00 Uhr sowie Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr) im Bauamt der

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach
Außenstelle Großrudestedt
Bauamt, Zimmer 106
Bahnhofstraße 16
99195 Großrudestedt

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Außerhalb der zuvor genannten Öffnungszeiten können weitere Termine telefonisch mit dem Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach unter 036204 570-0 vereinbart werden.

Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Von Jedermann (auch Kinder und Jugendliche) können Stellungnahmen zum Entwurf des o. g. B-Plans schriftlich oder während der Öffnungszeiten mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Bitte beachten Sie, dass während der Zeitdauer der Corona-Pandemie die Einsichtnahme in die Planungsunterlagen ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Rufnummer 036204 570-0 möglich ist. Während des gesamten Aufenthaltes im Verwaltungsgebäude ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Zusätzlich kann der Entwurf des B-Plans WA „Hornsberg-Blick“ Großrudestedt der Gemeinde Großrudestedt im Internet über die Homepage der Verwaltungsgemeinschaft www.gramme-vippach.de unter den Rubriken „Meldungen“ -> „Billigung und Offenlegung des Entwurfes sowie Durchführung des Beteiligungsverfahrens zum Bebauungsplanverfahren „Hornsberg-Blick eingesehen oder auf- und abgerufen werden.

Ziele und Zweck der Planung

Am nördlichen Ortsrand von Großrudestedt soll ein ca. 2,41 ha großes allgemeines Wohngebiet errichtet werden. Die beigegefügte Skizze stellt die ungefähre Lage des Vorhabenstandortes dar und dient nur zur allgemeinen Information. Insofern ist das Ziel des Bebauungsplanes die Schaffung von Bauplanungsrecht als Voraussetzung für die Umsetzung des geplanten Vorhabens (Errichtung eines Wohngebietes). Darüber hinaus bestehen die nachfolgend aufgeführten Planungsziele:

- Deckung des Wohnbauflächenbedarfs,
- Förderung von familienfreundlichen Wohnformen durch möglichst großen individuellen Gestaltungsspielraum und einer damit einhergehenden geringen Festsetzungsdichte des B-Plans,
- Schaffung eines grünen Ortsrandes zur Verbesserung des Landschaftsbildes und zur Eingrünung der neuen Siedlungsflächen durch Festsetzung von privaten Grünflächen (Baum-/Strauchhecke) in den Hausgartenbereichen im Norden (Übergang zur Agrarlandschaft) und Süden (Abgrenzung zu angrenzenden Nutzungen),
- Durchgrünung des Wohngebietes durch Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen und
- flächensparende Erschließung und Eingriffskompensation außerhalb von Ackerland.

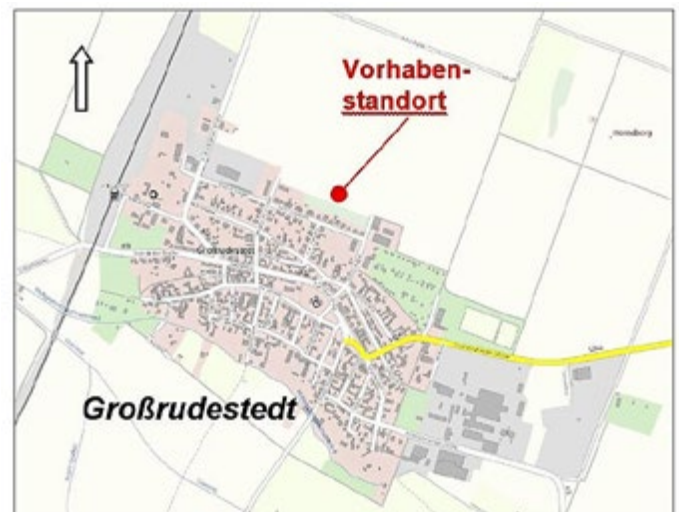
Folgende bereits vorliegende wesentliche Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen sind verfügbar

- Umweltbericht (Anlage der Begründung) mit Informationen
 - zu den wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie Landschaft und die biologische Vielfalt,
 - zu den Erhaltungszielen und zum Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete,
 - zu den Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt,
 - zu den Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
 - zu den Wechselwirkungen zwischen den zuvor aufgeführten Belangen,
- Gutachten (Anlage zum Umweltbericht): Artenschutzrechtliche Betrachtung zum Bebauungsplan „Hornsberg-Blick“ in Großrudestedt (Institut für biologische Studien Jörg Weipert),
- Gutachten (Anlage der Begründung): Stellungnahme zu angemessenen Abständen nach BImSchG und StörfallV (ProTech GmbH, Dipl.-Ing. Hannes K. Junginger),
- Stellungnahme des Landratsamtes des Landkreises Sömmerda vom 06. November 2015 mit Informationen der Unteren Naturschutzbehörde zu Hamstervorkommen und des Umweltamtes zum Bodenschutz sowie
- Stellungnahme der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie vom 13. November 2015 mit Informationen zur Geologie bzw. zum Untergrund des Plangebietes.

Hinweise:

1. Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Außerdem kann ohne eine Zuordnung der Stellungnahme die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

2. Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt. Diese Einwilligung ist jederzeit widerrufbar. In Umsetzung der Informationspflichten der EU-Datenschutzgrundverordnung können in der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach innerhalb der Öffnungszeiten die erforderlichen Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Planaufstellungsverfahrens eingesehen werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Angaben zu den Kontaktdaten der Verantwortlichen und Datenschutzbeauftragten, dem Zweck und den Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, den personenbezogenen Daten, den betroffenen Personen, den Empfängern personenbezogener Daten, die Dauer der Speicherung, die Rechte der Betroffenen und zum Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörden.
3. Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Großrudestedt beraten und entschieden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Allgemeines Wohngebiet „Hornsberg-Blick“ Großrudestedt der Gemeinde Großrudestedt unberücksichtigt bleiben.
4. Einwendungen, die eine Person oder eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549), erstmals im Rechtsbehelfsverfahren erhebt, bleiben unberücksichtigt, wenn die erstmalige Geltendmachung im Rechtsbehelfsverfahren missbräuchlich oder unredlich ist. Ein Antrag (Normenkontrollantrag) nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694), ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Großrudestedt, den 20. Januar 2021
 Gemeinde Großrudestedt
 gez. Andreas Müller
 Bürgermeister

Gemeinde Kleinmölsen

Fäkalschlamm-Entsorgung aus den Kleinkläranlagen

Die Firma SWE Stadtwirtschaft Erfurt GmbH wurde mit der zentralen Entsorgung des Fäkalschlammes aus den Kleinkläranlagen für das Jahr 2021 beauftragt.

Die Entsorgung findet in der Zeit von **7:00 Uhr bis ca. 14:00 Uhr** statt. Die Entsorgung erfolgt straßenweise und ist wie folgt vorgesehen:

Straße, Hausnummer(n)	Termin
Brauhausstraße Feuerwehr	18. Februar 2021
Kirchplatz 22	18. Februar 2021
Udesteder Straße 42	18. Februar 2021
Am Bach 1, 1A	18. Februar 2021
Angergasse 40, 44, 45, 46	18. Februar 2021
Angergasse 47b, 48, 49, 49A	18. Februar 2021
Brauhausstraße 50, 51, 52, 53, 55	19. Februar 2021
Brauhausstraße 56, 57, 58, 59	19. Februar 2021

Straße, Hausnummer(n)	Termin
Der Gang 4, 7	19. Februar 2021
Der Gang 8, 9, 13, 15	22. Februar 2021
Feldstraße 31, 32, 33, 34, 35, 36	22. Februar 2021
Kirchplatz 9, 10	22. Februar 2021
Kirchplatz 11, 12, 13, 20, 21, 24	23. Februar 2021
Kirchplatz 25, 26, 28	24. Februar 2021
Mühlgasse 15, 16, 17, 18, 19	24. Februar 2021
Udestedter Straße 29a, 30, 37, 38	25. Februar 2021
Vieselbacher Straße 5A, 7	25. Februar 2021
Vieselbacher Straße 60, 62, 63	25. Februar 2021
Vieselbacher Straße 64, 64 A, 65	25. Februar 2021

Die Grundstückseigentümer der Grundstücke, die in dem festgelegten Zeitraum nicht entsorgt werden können, wenden sich bitte selbst an

Frau Schmidt (Sachbearbeiterin Wasser/ Abwasser)

Telefon: 036204 570-23

Email: nicole.schmidt@gramme-vippach.de

um einen Entsorgungstermin zu vereinbaren.

Hinweise zur Fäkalschlamm Entsorgung

Der Grundstückseigentümer ist nach dem Gesetz für die Funktionsfähigkeit seiner Kleinkläranlage verantwortlich. Er bestimmt, welche Menge Fäkalschlamm (nicht die Schwimmschicht) aus seiner Kleinkläranlage entsorgt werden soll (Richtwert ca. 0,5 m³ je gemeldetem Einwohner/ Grundstück und unter Beachtung der DIN 4261).

Er hat dem Entsorgungspflichtigen bzw. dessen beauftragtem Unternehmen den ungehinderten Zugang zur KKA zu ermöglichen. Die KKA muss zum Entsorgungstermin vom Grundstückseigentümer geöffnet werden. Kann der Grundstückseigentümer zum Entsorgungstermin nicht auf dem Grundstück sein, sollte er eine Person seines Vertrauens beauftragen den Entsorgungsauftrag zu beaufsichtigen und die Richtigkeit der Entsorgung durch seine Unterschrift bestätigen. Sehr hilfreich wäre die Bereitstellung einer Kanne mit Wasser (ca. 20 Liter) zur Reinigung der Schläuche.

Die Fahrer der Einsatzfahrzeuge können keine Entsorgungsterminwünsche entgegennehmen. Bitte melden Sie **zusätzliche Entsorgungstermine oder die Verhinderung bei der planmäßigen Entsorgung rechtzeitig bei der VG Gramme-Vippach** an. Die Fahrer der Einsatzfahrzeuge werden zukünftig die Grundstückseigentümer telefonisch verständigen, falls der zusätzliche Entsorgungstermin, welcher bereits vereinbart ist, nicht termingerecht eingehalten werden kann.

Die Entsorgungstermine für den Fäkalschlamm finden Sie nun auch auf unserer Internetseite www.gramme-vippach.de unter den Rubriken „Trink-/Abwasser, Fäkalschlamm, Abfall“ -> „Fäkalschlamm Entsorgung“.

Gemeinde Markvippach/Bachstedt

Bekanntmachung der in der 11. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Markvippach am 23. September 2020 gefassten Beschlüsse

In der 11. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Markvippach am 23. September 2020, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), öffentlich bekannt gemacht wird. Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschrift des öffentlichen Teils kann im Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach, Erfurter Straße 6 in 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 30/11/2020

Aufstellungsbeschluss über die Änderung des B-Planes „Windfeld Markvippach“

Auf Grundlage der §§ 2 Abs. 1 und 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), hat der Gemeinderat der Gemeinde Markvippach im öffentlichen Teil seiner 11. Sitzung am 23. September 2020 die Aufstellung zur Änderung des Bebauungsplans „Windfeld Markvippach“ beschlossen:

1. Der geänderte Geltungsbereich gemäß Anlage (Übersichtsplan) umfasst die Flurstücke 398/2, 398/3, 398/4, 398/5, 398/13, 398/14, 398/15, 398/16, 398/17, 398/18, 398/19, 398/20, 398/21, 398/22, 398/24, 398/25, 398/26, 418, 419/1, 419/2, 420/4, 420/6, 424, 425/2, 425/3, 426, 679/2, 684/2, 720, 722, 723, 724, 760, 761 der Gemarkung Markvippach, Flur 5 vollständig und die Flurstücke 398/1, 399, 417, 721, 726, 730 der Gemarkung Markvippach, Flur 5 teilweise.
2. Mit der Änderung des Bebauungsplans werden folgende Ziele und Zwecke angestrebt:
Die städtebaulich geordnete Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Markvippach soll unter Berücksichtigung der Belange der Bürger und der Umwelt langfristig gesichert werden. Der geänderte Geltungsbereich des Bebauungsplans soll die Flächen des neuen Vorranggebietes Windenergie „W 7 Spröttau/Dielsdorf“ des Regionalplans Mittelthüringen – sachlicher Teilplan Windenergie – 2018 vollständig umfassen.
3. Der Beschluss über die Änderung des Bebauungsplans ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

Beschluss Nr. 31/11/2020

Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet der Änderung des Bebauungsplans „Windfeld Markvippach“

Auf Grundlage der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) i. V. m. § 19 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), hat der Gemeinderat der Gemeinde Markvippach im öffentlichen Teil seiner 11. Sitzung am 23. September 2020 das Folgende beschlossen:

1. Die Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet der Änderung des Bebauungsplans „Windfeld Markvippach“ wird nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage 1 beschlossen.
2. Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach wird beauftragt,
 - a) den Beschluss der Satzung nach Ziffer 1 ortsüblich öffentlich bekannt zu machen sowie
 - b) die Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen und die Erteilung der Eingangsbestätigung zu beantragen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

nicht öffentlicher Teil

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

Beschluss Nr. 32/11/2020

Beschlussfassung über die Verpachtung von Gartenland

Markvippach, den 24. September 2020

gez. Zeuner

Markvippach

Bekanntmachung der in der 12. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Markvippach am 14. Oktober 2020 gefassten Beschlüsse

In der 12. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Markvippach am 14. Oktober 2020, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), öffentlich bekannt gemacht wird. Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschrift des öffentlichen Teils kann im Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach, Erfurter Straße 6 in 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 33/12/2020

Beschlussfassung über die Vergabe von Baumfäll- und Baumpflegearbeiten

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), hat der Gemeinderat der Gemeinde Markvippach im öffentlichen Teil seiner 12. Sitzung am 14. Oktober 2020 das Folgende beschlossen:

- Die Beauftragung zur Durchführung der erforderlichen Baumfäll- und Baumpflegearbeiten in der Gemeinde Markvippach wird auf Grundlage des Angebots vom 06. Oktober 2020 an die Firma
BTS Gartenwerk
Alte Mühlhäuser Straße 2a
99090 Erfurt-Tiefthal
zu einer Brutto-Gesamtsumme i. H. v. 2.552,00 Euro vergeben.
- Die Bürgermeisterin wird beauftragt und ermächtigt, den Anbieter nach Ziffer 1 zu beauftragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 2.552,00 EUR wird aus der HhSt. 3600.5000 finanziert.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

nicht öffentlicher Teil

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

Es wurden keine zu veröffentlichenden Beschlüsse gefasst.

Markvippach, den 9. Dezember 2020

gez. Zeuner
Markvippach

Stellenausschreibung

Bei der Gemeinde Markvippach ist ab 01. März 2021 die Stelle einer/eines

Gemeindearbeiters/Gemeindearbeiterin (m/w/d)

mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden zu besetzen. Die Stelle wird unbefristet ausgeschrieben.

Aufgabenbereiche:

- Pflege von Grünanlagen im Gemeindegebiet,
- Unterhaltung und Reinigung von Straßen, Wegen, Plätzen und dgl., einschließlich der Durchführung des gemeindlichen Winterdienstes,
- Durchführung von Reparaturen an gemeindlichen Liegenschaften, einschließlich der Durchführung von Hoch- und Tiefbauarbeiten,
- Pflege und Reinigung von Gewässern,
- Pflege und Instandhaltung gemeindlicher Spielplätze,
- Wahrnehmung von Hausmeistertätigkeiten,
- Vorbereitung und Sicherstellung von kommunalen Veranstaltungen sowie
- Transport- und Fahrdienstleistungen, einschließlich des Bediensens von Baumaschinen.

Anforderungen an den Stelleninhaber:

- abgeschlossene Berufsausbildung in einem handwerklichen Beruf oder vergleichbarer Berufsabschluss,
- fundierte praktische und theoretische Kenntnisse in den vorgenannten Aufgabenbereichen,
- Nachweise über Anwendungsberechtigungen für technische Geräte und Maschinen, wie bspw. Kettensäge, Freischneider, Baumaschinen,
- Eintritt in die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Markvippach wünschenswert
- Führerschein Klasse B/ C1 und die Befähigung für das Fahren von Baufahrzeugen
- überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft, Selbständigkeit, hohe Motivation und der Wille, ggf. auch über die regulären Arbeitszeiten hinaus zu arbeiten.

Die tarifvertraglichen Leistungen sowie das Beschäftigtenentgelt richten sich nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch Änderungsstarifvertrag Nr. 17 vom 30. August 2019.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte unter Beifügung der üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Tätigkeitsnachweise, Zeugniskopien usw.) innerhalb

von 2 Wochen nach
Veröffentlichung dieser Stellenausschreibung
(Ausschlussfrist)

an die

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach
Kennwort „Bewerbung Gemeindearbeiter/in Markvippach“
Erfurter Straße 6
99195 Schloßvippach

Digital eingehende Bewerbungen sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erwünscht und werden daher nicht berücksichtigt. Aus verwaltungstechnischen Gründen erfolgt keine Eingangsbestätigung. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Anlagen und Nachweise zur Bewerbung sind in Kopie ohne Verwendung zu Bewerbungsmappen o. ä. einzureichen. Wird die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht, ist ein ausreichend frankierter und adressierter Rückumschlag beizufügen. Alle anderen Bewerbungsunterlagen werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

Mit Abgabe ihrer Bewerbung stimmen Bewerber der Speicherung ihrer personenbezogenen Daten, soweit diese im Rahmen des Auswahlverfahrens benötigt werden, zu. Diese Daten werden ausschließlich für das Auswahlverfahren verwendet und für die Dauer dieses Verfahrens gespeichert und spätestens nach 3 Monaten nach dessen Abschluss gelöscht. Nähere Informationen zur Erfassung, Verwendung, Speicherung, Löschung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Bewerbung sowie bestehende Betroffenenrechte sind auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft www.gramme-vippach.de unter den Rubriken „Verwaltung“ -> „Datenschutz“ -> „Stellenbesetzungsverfahren/Bewerbungen“ oder unter dem Link „<https://www.gramme-vippach.de/seite/492766/informationen-nach-art.-13-ff.-dsgvo.html>“ einsehbar.

Markvippach, den 25. Januar 2021

gez. Zeuner
Bürgermeisterin

Amtliche Haushaltsbefragung (Mikrozensus) in der Gemeinde Markvippach

Im Jahr 2020 wird der Mikrozensus im gesamten Bundesgebiet als „kleine Volkszählung“ durchgeführt. Es werden Daten über die Bevölkerungsstruktur und die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung erhoben. Integriert in den Mikrozensus ist die Erhebung über den Arbeitsmarkt und für alle Mitgliedsstaaten der EU verbindlich.

Die Erhebung erfolgt auf Grund des Gesetzes zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und die Arbeitsmarktbeteiligung sowie die Wohnsituation der Haushalte (Mikrozensusgesetz - MZG) vom 07.12.2016 (BGBl. I S. 2826) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BstatG), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, sowie nach dem Thüringer Statistikgesetz (ThürStatG), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, bei allen repräsentativ ausgewählten Adressen.

Alle Angaben unterliegen dem Datenschutz gemäß Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom

13.01.2012 (GVBl. S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der (EU) 2016/680 vom 06.06.2018 (GVBl. S. 229).

Haushalte in der Gemeinde Markvippach werden zu der o. g. Statistik befragt. Die in die Befragung einbezogenen Haushalte wurden mittels eines mathematischen Stichprobenverfahrens so ausgewählt, dass sie die Gesamtheit der bundesdeutschen Haushalte repräsentieren. Den betreffenden Haushalten wird die bevorstehende Befragung schriftlich angekündigt. Für die Haushalte besteht Auskunftspflicht.

Thüringer Landesamt für Statistik
Europaplatz 3, 99091 Erfurt

Gemeinde Nöda

Bekanntmachung der in der 10. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Nöda am 10. Dezember 2020 gefassten Beschlüsse

In der 10. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Nöda am 10. Dezember 2020, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), öffentlich bekannt gemacht wird. Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Großrudstedt, Bahnhofstraße 16, 99195 Großrudstedt zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 01/10/2020

Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nöda

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 und des § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 457), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2020 (GVBl. S. 543), hat der Gemeinderat der Gemeinde Nöda im öffentlichen Teil seiner 10. Sitzung am 10. Dezember 2020 das Folgende beschlossen:

1. Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nöda, wird nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage beschlossen.
2. Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach wird beauftragt, die Satzung nach vorstehender Ziffer 1 an die Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig angenommen

nicht öffentlicher Teil:

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

Beschluss Nr. 02/10/2020
Pachtvertrag

Beschluss Nr. 03/10/2020
Ertelung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Bauantrag

Nöda, den 22. Januar 2021
gez. Berth
Bürgermeister

Stellenausschreibung

Bei der Gemeinde Nöda ist ab 01. Juli 2021 die Stelle einer

technischen Kraft (m/w/d)

als geringfügig Beschäftigte/r mit einer monatlichen Arbeitszeit von 40 Stunden zu besetzen. Die Stelle ist zunächst auf 1 Jahr befristet; bei entsprechender Eignung, Leistung und Befähigung ist die Verlängerung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis möglich.

Aufgabenbereiche:

- Unterstützung zur Sprechstunde des Bürgermeisters,
- Betreuung der gemeindeeigenen Objekte sowie
- Vertretung der technischen Kraft der Kindertagesstätte.

Anforderungen an die/den Stelleninhaber/in (m/w/d):

- Besitz eines Gesundheitsausweises sowie
- überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft, Selbständigkeit, hohe Motivation.

Das Beschäftigtenentgelt richtet sich nach den Bestimmungen des Mindestlohngesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1657).

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte unter Beifügung der üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Tätigkeitsnachweise, Zeugniskopien usw.) innerhalb

von vier Wochen
nach Veröffentlichung dieser Stellenausschreibung
(Ausschlussfrist)

an die

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach
Kennwort „Bewerbung geringfügige Beschäftigung Nöda“
Außenstelle Großrudstedt
Bahnhofstraße 16
99195 Großrudstedt.

Digital eingehende Bewerbungen sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erwünscht und werden daher nicht berücksichtigt. Aus verwaltungstechnischen Gründen erfolgt keine Eingangsbestätigung. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Anlagen und Nachweise zur Bewerbung sind in Kopie ohne Verwendung zu Bewerbungsmappen o. ä. einzureichen. Wird die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht, ist ein ausreichend frankierter und adressierter Rückumschlag beizufügen. Alle anderen Bewerbungsunterlagen werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

Mit Abgabe ihrer Bewerbung stimmen Bewerber der Speicherung ihrer personenbezogenen Daten, soweit diese im Rahmen des Auswahlverfahrens benötigt werden, zu. Diese Daten werden ausschließlich für das Auswahlverfahren verwendet und für die Dauer dieses Verfahrens gespeichert und spätestens nach drei Monaten nach dessen Abschluss gelöscht. Nähere Informationen zur Erfassung, Verwendung, Speicherung, Löschung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Bewerbung sowie bestehende Betroffenenrechte sind auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft www.gramme-vippach.de unter den Rubriken „Verwaltung“ -> „Datenschutz“ -> „Stellenbesetzungsverfahren/Bewerbungen“ oder unter dem Link „<https://www.gramme-vippach.de/seite/492766/informationen-nach-art.-13-ff.-ds-gvo.html>“ einsehbar.

Nöda, den 14. Januar 2021
gez. Berth
Bürgermeister

Gemeinde Ollendorf

Stellenausschreibung

Bei der Gemeinde Ollendorf ist ab sofort die Stelle einer/eines

Beschäftigten im Erziehungsdienst (m/w/d)

mit einem Beschäftigungsrahmen von **30** Wochenstunden, zunächst befristet für ein Beschäftigungsverbot nach § 11 Mutterschutzgesetz mit sich anschließender Elternzeit, zu besetzen.

Aufgabenbereiche:

- Betreuung der Kinder in der in Trägerschaft der Gemeinde Ollendorf stehenden Kindertageseinrichtung,
- Sicherstellung, Planung und Weiterentwicklung des pädagogischen Angebotes der in der Kindertageseinrichtung zu betreuenden Gruppe,
- Anpassung und konzeptionelle Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit sowie
- Zusammenarbeit mit den Familien der Kinder und der Öffentlichkeit.

Anforderungen an die Stelleninhaberin/den Stelleninhaber (m/w/d):

- abgeschlossene Ausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher (m/w/d), staatlich anerkannten Kindheitspädagogen (m/w/d), staatlich anerkannten Heilpädagogen (m/w/d), staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger (m/w/d). Die Anforderungen hinsichtlich der geforderten Qualifikation erfüllen, soweit sie jeweils ihre methodisch-didaktische Befähigung zur Arbeit in Kindertageseinrichtungen nachgewiesen haben, auch staatlich anerkannte Sozialpädagogen/Sozialarbeiter (m/w/d), Absolventen interdisziplinärer Frühförderstudiengänge (m/w/d), Diplompädagogen (m/w/d), Diplomerziehungswissenschaftler (m/w/d), Absolventen einer sozialwissenschaftlichen Hochschulausbildung mit dem Schwerpunkt „Frühe Kindheit“ (m/w/d), Grundschullehrer (m/w/d) sowie Absolventen fachlich entsprechender Bachelor-, Master- oder Magisterstudiengänge (m/w/d).
- Verantwortungsbewusstsein, Umsichtigkeit, Selbstständigkeit, Flexibilität sowie Belastbarkeit,
- Vorbildwirkung für die Kinder/die Eltern,
- liebevoller Umgang mit den anvertrauten Kindern,
- Freude und Engagement an Teamarbeit sowie
- Besitz des Führerscheins (Klasse B).

Die Vergütung erfolgt nach TVöD (Sozial- u. Erziehungsdienst). Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Tätigkeitsnachweise, Zeugniskopien usw.) senden Sie bitte innerhalb von 14 Tagen nach Erscheinung der Stellenausschreibung an:

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

Kennwort „Bewerbung Kita Ollendorf“

Außenstelle Großrudstedt

Bahnhofstr. 16

99718 Großrudstedt.

Digital eingehende Bewerbungen sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erwünscht und werden daher nicht berücksichtigt. Aus verwaltungstechnischen Gründen erfolgt keine Eingangsbestätigung. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Anlagen und Nachweise zur Bewerbung sind in Kopie ohne Verwendung zu Bewerbungsmappen o. ä. einzureichen. Wird die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht, ist ein ausreichend frankierter und adressierter Rückumschlag beizufügen. Alle anderen Bewerbungsunterlagen werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

Mit Abgabe ihrer Bewerbung stimmen Bewerber der Speicherung ihrer personenbezogenen Daten, soweit diese im Rahmen des Auswahlverfahrens benötigt werden, zu. Diese Daten werden ausschließlich für das Auswahlverfahren verwendet und für die Dauer dieses Verfahrens gespeichert und spätestens nach 3 Monaten nach dessen Abschluss gelöscht. Nähere Informationen zur Erfassung, Verwendung, Speicherung, Löschung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Bewerbung sowie bestehende Betroffenenrechte sind auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft www.vg-gramme-aue.de unter den Rubriken „Datenschutz“ -> „Verfahren zur Stellenbesetzung“ oder unter dem Link „https://www.vg-gramme-aue.de/inhalte/vg_gramme_aue/_inhalt/datenschutz/verfahrenstelle.pdf“ einsehbar.

Ollendorf, den 13. Januar 2021
gez. Reifarth
Bürgermeister

Gemeinde Schloßvippach/Dielsdorf

Bekanntmachung der in der 6. Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Schloßvippach am 1. Oktober 2020 gefassten Beschlüsse

In der 6. Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Schloßvippach am 1. Oktober 2020, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), öffentlich bekannt gemacht wird. Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschrift des öffentlichen Teils kann im Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach, Erfurter Straße 6 in 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 30/06/2020

Stellungnahme der Gemeinde Schloßvippach im Rahmen der Beteiligung am Genehmigungsverfahren gem. § 10 Abs. 5 BImSchV zum Vorhaben „Errichtung und Betrieb von zwei Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m (hier: WEA VB 11 und WEA VB 12)“

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), hat der Bauausschuss der

Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner 6. Sitzung am 01. Oktober 2020 zum Vorhaben „Errichtung und Betrieb von zwei Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m (hier: WEA VB 11 und WEA VB 12)“ folgende Einwendungen und Bedenken, der diesem Beschluss beiliegender Anlage, beschlossen:

Nichtbeteiligung der Gemeinde Schloßvippach im Genehmigungsverfahren:

Die Gemeinde Schloßvippach mit OT Dielsdorf wurde im Genehmigungsverfahren nicht beteiligt.

Die geplante Errichtung der zwei Windenergieanlagen VB 11 und VB 12 ist als raumbedeutsames Vorhaben einzustufen. Eine gerechte Abwägung betroffener Belange ist nur dann möglich, wenn alle nach Lage der Dinge für die Abwägungsentscheidung wesentlichen Aspekte in die Abwägung einbezogen worden sind. Die Einwohner von Schloßvippach mit OT Dielsdorf sind von der geplanten Errichtung der WEA betroffen, darauf wird vom Antragsteller bei der Auswertung der Schallimmissionsprognose hingewiesen. In dieser Stellungnahme wird später darauf noch eingegangen.

Bauort:

Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung von zwei Anlagen zur Nutzung von Windenergie hin-

sichtlich des Bauortes und der zuständigen Gemeinde fehlerbehaftet ist. Im Antragsverfahren ist wiederholt die Gemeinde **Vogelsberg** als Bauort genannt. Die Einsichtnahme wird durch die unkorrekte Bezeichnung verkompliziert und eine realistische Beurteilung ist nicht möglich. Das zeugt von einer nachlässigen Vorbereitung des Antrages oder Verwechslung mit einem anderen Antragsverfahren. Der Antragsteller wird hier zu einer Stellungnahme bzw. Richtigstellung aufgefordert.

Antragsordner 1

zu 1) Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Im Formblatt 1.1 wird unter Punkt 1.3 als Standort der Anlage Vogelsberg genannt. Das ist falsch. Die beantragten Windenergieanlagen VB 11 und VB 12 sollen in der Gemeinde Spröttau im Außenbereich errichtet werden. Es wird eine Richtigstellung gefordert.

Zu 2) Anlagen- Verfahrens- und Betriebsbeschreibung

Im Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird die erneut falsche Gemeinde, nämlich „Vogelsberg“ benannt. Das Genehmigungsverfahren betrifft die Gemeinde Spröttau, der Bauort der Windenergieanlagen ist in der Gemarkung Spröttau.

In der Einleitung gibt der Antragsteller unter Punkt 2.4 Beeinträchtigung und Schutz von ausgewählten Schutzgütern zum Eingriff in Geologie und Boden folgende Bemerkung:

„Der Antragsteller reduziert seine Aussage vom Eingriff in Geologie und den Boden auf die Kranstellfläche und das Fundament. Es wird ein möglichst schonender Umgang zugesichert.“

Das ist in der geplanten Form nicht zulässig. Für die Herstellung der Zuwegung für die WEA VB 11 entsteht eine Zuwegung mit einer Länge von 470 m, ein Flächenverbrauch und somit dauerhafter Entzug von landwirtschaftlicher Nutzfläche von 1.880 m². Für die Herstellung der Zuwegung für die WEA VB 12 entsteht dauerhafter Entzug von landwirtschaftlicher Nutzfläche von 2.520 m². Die Zuwegung trägt eine Länge von ca. 630 m. In der örtlichen Presse spricht der Antragsteller dagegen jeweils von nur wenigen Dutzend Metern. (Vergleiche dazu Auszug aus der Thüringer Allgemeinen in der Anlage). Der Flächenverbrauch ist unangemessen und unverhältnismäßig hoch. Insbesondere für die geplante WEA VB 12 sollten bereits ausgebaute Zuwegungen genutzt werden, die sich ca. 80 m vom Fundament der WEA VB 12 befinden. Der entstehende Flächenverbrauch für die geplanten WEA VB 09, VB 10 und VB 13 ist ebenfalls sehr hoch, wird aber wegen der Zuständigkeit anderer Gemeinden bzw. der Lage in einem anderen Landkreis hier nicht näher betrachtet.

Immissionspegel Lärmprognose

Schall:

Bereits eingangs wird festgestellt, dass **Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten A, E, G, F ... und Z** überschritten werden. (Vergl. S. 4 von 5) des Ordners 1. **Als Immissionsorte wurden bestimmt bzw. betrachtet:**

- A = Spröttau, An der Chaussee 1
- B = Spröttau, Am Walde 6
- C = Spröttau, Zur Waldbühne 13
- D = Spröttau Zur Waldbühne 8
- E = Thalborn, Im Dorfe 12 c
- F = Dielsdorf, Hintere Dorfstraße 30 B
- G = Schloßvippach, Windmühle 1
- H = Vippachedelhausen, Am Thalbach 134
- I = Markvippach, Oberdorf 8
- Z = Spröttau Windmühle 1

Am Immissionsort, F = Dielsdorf, Hintere Dorfstraße 30 B wird in der Lärmprognose nachts ein **Immissionsrichtwert von 40 db(A)** festgelegt. Die Berechnungsergebnisse der Zusatz- und Gesamtbelastung lassen für Dielsdorf, Hintere Dorfstraße 30 B nach Berechnungsvariante BV 1 (vergl. S. 16 von 80 der Schallimmissionsprognose) eine Überschreitung um **1 db(A) also 41 db(A)** und nach Berechnungsvariante BV 2 (vergl. S. 17 von 80 der Schallimmissionsprognose) eine Überschreitung um **2 db(A) also 42 db(A)** erwarten.

Diese Prognose bestärkt die Aussagen von großen Teilen der Bevölkerung beider Ortsteile, die bereits jetzt von den Schlaggeräuschen der Rotorblätter gestört werden und Schlafstörungen haben. Am Immissionsort IO A Spröttau, An der Chaussee 1, 99610 wird bei einem höchstzulässigen Immissionsrichtwert nachts von 50 db(A) ein voraussichtlicher Lärmpegel von 42 db(A) prognostiziert.

Im benachbarten Wohngebiet „Am Walde 1-17“ wäre damit der höchstzulässige Immissionsrichtwert nachts von 40 db(A) ständig mit **2 db(A) überschritten**. Die Wohnsiedlung „Am Walde“ und das Gewerbegebiet „An der Chaussee“ sind nur durch eine Gemeindestraße getrennt, liegen also in einem Abstand von **weniger als 30 m** nebeneinander.

Es ist nicht nachvollziehbar, wieso bei diesem geringen räumlichen Abstand im Gewerbegebiet An der Chaussee 42 db(A) und im Wohngebiet 40 db(A) prognostiziert werden. Hierzu bedarf es seitens des Antragstellers einer Erklärung. Es ist Tatsache, dass seit der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen VB 1 bis VB 8 immer mehr Einwohner der Gemeinde Spröttau über Schlafstörungen klagen, diese liegen ursächlich an dem vorhandenen unüberhörbaren Geräuschpegel.

Zu 10) Bauantrag/Bauvorlagen

Im Bauantrag vom 06. August 2019 für die Windenergieanlagen VB 11 und VB 12, nennt der Entwurfsverfasser Axel Weber, Hinter dem Anger 16, 99947 Kirchheilingen, unter Punkt 3 das Baugrundstück in der **Gemeinde Vogelsberg**. Diese Bezeichnung ist fehlerhaft. Die Baugrundstücke für die geplanten WEA VB 11 und VB 12 liegen in der Gemarkung Spröttau. Ein amtlicher Auszug aus der Liegenschaftskataster ist vom 08.08.2019. Auszüge aus dem Liegenschaftskataster sollten nicht älter als 3 Monate sein.

Die Standorte der beiden Windenergieanlagen VB 11 und VB 12 grenzen an das B-Plangebiet „Windpark Dielsdorf“ der Gemeinde Schloßvippach an. Bei der Umsetzung künftiger Baumaßnahmen ist von einem „B-plan schädlichen“ Eingriff auszugehen. Beide Standorte sind daher abzulehnen ist.

zu 14) Anlagen

In der Schallimmissionsprognose wird erneut der falsche Standort der geplanten WEA VB 11 und VB 12 benannt. Auch hier ist wieder vom Standort **Vogelsberg** die Rede, was **nicht stimmt**. Bei den Schallimmissionsorten in Spröttau **A = An der Chaussee 1, B = Am Walde 6, C = Zur Waldbühne 13, D = Zur Waldbühne 8 und Z = Windmühle sind die Entfernungangaben von 7** Windenergieanlagen aus der Gemarkung Vogelsberg konkret VB 14 bis VB 20, miterfasst, die Außerhalb des Windvorranggebietes W 7 stehen und nicht genehmigungsfähig sind bzw. durch Bescheid des Landratsamtes Sömmerda abgelehnt wurden. Die Einbeziehung der abgelehnten WEA VB 14 bis VB 20 in die Schallimmissionsprognose ist unzulässig, da es sich den WEA VB 14 bis VB 20 um nicht genehmigungsfähige Windenergieanlagen handelt. Die Schallimmissionsprognose beruht daher auf falschen Tatsachen. Durch die Einbeziehung der abgelehnten WEA VB 14 bis VB 20 kann keine konkrete Aussage zu den tatsächlichen Belastungen für die Einwohner angrenzender Gemeinden bei der Errichtung der VB 11 und VB 12 getroffen werden. Die Schallimmissionsprognose ist unter Einbeziehung weiterer, noch zu bestimmender Immissionsorte in Schloßvippach und Dielsdorf und Reduzierung auf die geplanten WEA VB 11 und VB 12 zu wiederholen und die Ergebnisse vorzulegen. Zur Beeinträchtigung der Lebensqualität durch Schallimmissionen machen die Einwohner von Schloßvippach wiederholt Aussagen darüber, dass sie vom Geräuschpegel der bereits jetzt im Betrieb befindlichen 20 WEA im Windfeld Dielsdorf/Spröttau gestört werden. Bei ungünstigen Windverhältnissen (aus Richtung Süd-West) können viele Familien nur noch bei geschlossenem Fenster schlafen. Die Gemeinde Schloßvippach verlangt eine Messung der Schallimmissionen an verschiedenen, noch zu bestimmenden Orte der Gemeinde Schloßvippach/Dielsdorf.

c) Schattengutachten und g) Turbulenzgutachten

In den beiden vorgenannten Gutachten der Anlage 12 gibt es erneut eine falsche Bezeichnung des Standortes zur Lage der beantragten WEA. Ebenfalls werden die abgelehnten WEA VB 14 bis VB 20 in den Gutachten einbezogen, was eine tatsächliche Beurteilung von Schattenwurf und Turbulenz für die Gemeinde Schloßvippach nicht ermöglicht.

Antragsordner 2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Der UVP-Bericht des Ingenieurbüro Kuntsch GmbH hat seinen Sitz im Moritzburger Weg 67 01109 Dresden. An gleicher Stelle ist der Sitz des Antragstellers und Auftraggebers. Es kann ein Interessenskonflikt nicht ausgeschlossen werden, zumal die Geschäftsführung des Antragstellers und des Gutachters die Gleiche ist.

Zu 4) Bestandserfassung und -bewertung der Schutzgüter Habitat-Analyse und Horst-Kartierung bei verschiedenen Greifvogelarten

In der tabellarisch dargestellten Horst-Kartierung nach Greifvogelarten wird in allen Fällen die Einhaltung des Mindestabstandes entsprechend dem Avifaunistischen Fachbeitrag zur Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen (TLUG 2017) genannt. Diesbezüglich reduziert sich die Feststellung der Einhaltung der Mindestabstände vermutlich nur auf die beantragten WEA VB 11 und VB 12. In früheren Stellungnahmen hatte die Gemeinde Spröttau bereits darauf hingewiesen, dass das Tötungsverbot und das Störungsverbot nach § 44 Abs.1 BNatSchG mehrfach im Untersuchungsgebiet verletzt wurden, da die Mindestabstände bereits genehmigter Anlagen in dem Antragsverfahren VB 01 bis VB 08 zu Greifvogelhorsten unterschritten wurden. Die Totfunde im Untersuchungsgebiet belegen diese Feststellung. Dabei handelt es sich bei den aufgefundenen Schlagopfern von Greifvögeln um Zufallsfunde, die tatsächliche Anzahl der getöteten Tiere könnte deutlich höher sein. (Vergleiche Fotos laut Anlage)

zu 4.5.3)

Es ist festzustellen, dass die gesamte Population des großen Abendseglers zusammengebrochen ist. Von Naturfreunden wurden im Zeitraum Mai 2020 bis Juli 2020 noch zwei Einzeltiere ermittelt, die unbedingt geschützt werden müssen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig angenommen

nicht öffentlicher Teil

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

Es wurden keine zu veröffentlichenden Beschlüsse gefasst.

Schloßvippach, den 1. Oktober 2020
gez. Rudloff
Ausschussvorsitzende

Ergänzende Informationen zum Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Windpark Schloßvippach“

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die Gemeinde Schloßvippach hat in ihrer Gemeinderatssitzung am 26.11.2020 die Aufstellung eines Bebauungsplans „Windpark Schloßvippach“ einstimmig beschlossen (siehe Beschluss Nr. 49/15/2020).

Damit es in diesem Zusammenhang nicht zu falschen bzw. unnötigen Spekulationen kommt, möchte ich Ihnen die hierzu gehörenden Hintergrundinformationen vermitteln.

Rein planungsrechtlich gesehen, dürfen Windenergieanlagen im Außenbereich überall in Deutschland errichtet werden, da sie nach § 35 Abs. 3 BauGB privilegiert zulässig sind.

Diese generelle Zulässigkeit kann jedoch durch die Ausweisung von bestimmten Standorten im Regionalplan auf bestimmte Flächen konzentriert und für andere Flächen im Außenbereich ausgeschlossen werden. Von dieser einschränkenden Möglichkeit wurde im Teilplan des Regionalplans Mittelthüringen (Sachlicher Teilplan Windenergie) Gebrauch gemacht.

In diesem Regionalplan ist beispielsweise das Windvorranggebiet W7 ausgewiesen, welches sich u. a. über das Gebiet der Gemeinde Schloßvippach (Gemarkung Dielsdorf) erstreckt.

Für den Teil des W7, welcher auf dem Gebiet unserer Gemeinde liegt, wollen wir jetzt einen Bebauungsplan aufstellen. Das Bebauungsplan-gebiet umfasst neben dem W7-Gebiet auch noch angrenzende landwirtschaftliche Flächen, um auch für diese Randbereiche Planungssicherheit zu schaffen.

Durch unseren Bebauungsplan, kann dann die Regionalplanung weiter konkretisiert werden.

In ein paar Jahren haben die derzeit im Windpark bereits errichteten „alten Anlagen“ ausgedient. Dann werden sie abgebaut und es sollen neue Anlagen errichtet werden. Die neue Generation der Windräder ist gegenüber den bestehenden Anlagen deutlich höher und sie produzieren ungefähr die vierfache Menge an Strom. Allgemein spricht man hierbei vom sogenannten Repowering.

Unser Ziel bei der Aufstellung eines neuen Bebauungsplans ist, die verschiedenen Interessenslagen gegeneinander abzuwägen und eine ausgewogene Gesamtplanung für die zukünftige Nutzung zu erstellen. Hierbei müssen die Interessen der Windenergiefirmen berücksichtigt werden. Dabei gilt es aber auch die Schutzinteressen der in der Nähe lebenden Anwohner sowie die von Naturschutz und Landwirtschaft einzubeziehen. Da die zukünftigen Windräder deutlich höher sein werden und auch wesentlich mehr Strom produzieren können, wollen wir die Anzahl der zukünftigen Windräder deutlich reduzieren und zugleich kann dann trotzdem mehr Strom als bisher produziert werden.

Bei einer geordneten Planung kann dann beispielsweise auch das neue Wegenetz zwischen den einzelnen Standorten der Windräder so geplant werden, dass es zu einer kleinstmöglichen Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen kommt.

Die Gemeinde kann nicht generell über das Baurecht von Windenergieanlagen im W7 entscheiden. Aber die Gemeinde hat mit dem Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplans die Initiative ergriffen, um aktiv die Weiterentwicklung im W7 planen und steuern zu können.

Wenn wir heute nicht von uns aus aktiv agieren, dann können wir später nur noch mit wenig Gestaltungsmöglichkeiten auf Einzelanträge reagieren.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Uwe Köhler

Bürgermeister Schloßvippach & Dielsdorf

**Bekanntmachung der in der 14. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schloßvippach am 15. Oktober 2020 gefassten Beschlüsse**

In der 14. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schloßvippach am 15. Oktober 2020, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), öffentlich bekannt gemacht wird. Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschrift des öffentlichen Teils kann im Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach, Erfurter Straße 6 in 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:**Beschluss Nr. 48/14/2020****Gemeindliches Einvernehmen zum Bauantrag**

Auf Grundlage des § 22 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), i. V. m. § 36 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), und § 68 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung vom 13. März 2014 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 341), hat der Gemeinderat Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner 14. Sitzung am 15. Oktober 2020 das Folgende beschlossen:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag „Umbau Scheune zu Garage mit Abstellräumen und Anbau Carport“, (Baugrundstück: Gemarkung Schloßvippach, Flur 2, Flurstück 119/4, Lage: Langestraße 66) wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

nicht öffentlicher Teil

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

Es wurden keine zu veröffentlichenden Beschlüsse gefasst.

Schloßvippach, den 12. Januar 2021

gez. Köhler

Bürgermeister

Bekanntmachung der in der 15. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schloßvippach am 26. November 2020 gefassten Beschlüsse

In der 15. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schloßvippach am 26. November 2020, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), öffentlich bekannt gemacht wird. Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschrift des öffentlichen Teils kann im Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach, Erfurter Straße 6 in 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:**Beschluss Nr. 49/15/2020****Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 02/2020 „Windpark Schloßvippach“**

Auf Grundlage des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner 15. Sitzung am 26. November 2020 das Folgende beschlossen:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes 02/2020 „Windpark Schloßvippach“ wird beschlossen. Im Bebauungsplan sollen die Flächen und Standorte zur Errichtung künftiger Windenergieanlagen optimiert und städtebaulich geordnet festgesetzt werden. Mit dem Bebauungsplan werden insbesondere folgende Planungsziele angestrebt:

- verbindliche Festlegung neuer Anlagenstandorte unter Berücksichtigung der bereits angrenzend vorhandenen Windenergieanlagen sowie der erforderlichen Schutzabstände zwischen allen Anlagen untereinander zur effektiven Ausnutzung des künftigen Windvorranggebietes,
 - Erfassung und Bewertung möglicher Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Klima/Luft, Arten/Lebensgemeinschaften, Landschaftsbild und sonstige Kultur- und Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern untereinander,
 - flächenschonende Erschließung durch Einbeziehung vorhandener Wege und möglichst sparsame Herstellung neuer Wege sowie die Sicherung der landwirtschaftlichen Flächen,
 - Berücksichtigung von gesetzlich geschützten Teilen von Natur und Landschaft (wie Biotope) und Vereinbarkeit der Vorhaben mit landschaftspflegerischen Belangen,
 - Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen im Umfeld des Windparks Schloßvippach,
 - Berücksichtigung möglicher Bodendenkmale.
2. Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsplanung 2021: 20.000,00 EUR
mittelfristige Finanzplanung: 2022: 20.000,00 EUR

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

Beschluss Nr. 50/15/2020**Antragstellung zur Förderung von finanziellen Mitteln der Dorferneuerung für die Jahre 2021 und 2022 zur Maßnahme „Sanierung Rathaussaal Schloßvippach“ - Neuantrag**

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner 15. Sitzung am 26. November 2020 das Folgende beschlossen:

- Die Gemeinde Schloßvippach beantragt die Sanierung des Rathaussaales auf Grundlage des gemeindlichen Entwicklungskonzeptes aus der Anerkennung der Aufnahme in das Dorferneuerungsprogramm.
- Die Gemeinde Schloßvippach beantragt zusätzlich, LEADER-Fördermittel der Regionalen Aktionsgruppe Sömmerda-Erfurt e.V.
- Der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, die notwendigen Unterlagen zur Fördermittelbeantragung nach Ziffer 1 und 2 zu unterzeichnen.

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Kostenzusammenstellung lt. Anlage

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich mit 12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltung angenommen

Beschluss Nr. 51/15/2020**Weiterführung der Dorferneuerungsmaßnahme „Neugestaltung der Schloßinsel“ unter Berücksichtigung der Belange des Thüringer Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie**

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner 15. Sitzung am 26. November 2020 das Folgende beschlossen:

- Die Gemeinde Schloßvippach führt die Dorferneuerungsmaßnahme „Neugestaltung der Schloßinsel“ für die Jahre 2021 und 2022 unter Berücksichtigung der Belange des Thüringer Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie fort. Die Entscheidungen der baulichen Gestaltungsmaßnahmen im Jahr 2021 erfolgt nach Vorschlägen des Gemeinderats vom 19. November 2020 in Abstimmung mit dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie.
- Die Baumaßnahme soll im Jahr 2022 fortgeführt und abgeschlossen werden. Der Umfang der Baumaßnahmen und der daraus resultierenden Kosten wird nach Abschluss der Grabungen im September 2021 entschieden.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsjahr 2021

Ausgaben:	10-3601.9503	94.360,00 EUR
Einnahmen:	10-3601.3613	70.770,00 EUR
Eigenanteil der Gemeinde		23.590,00 EUR

In den Ausgaben sind die Kosten für die Grabungen in Höhe von 9.000,00 EUR nicht enthalten. Diese verbleiben in voller Höhe bei der Gemeinde Schloßvippach.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich mit 12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltung angenommen

Beschluss Nr. 52/15/2020**Vergabe der Lieferung und Leistung von Außenspielgeräten für das neue Außenspielgelände des Kindergartens Regenbogen**

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner 15. Sitzung am 26. November 2020 das Folgende beschlossen:

- Die Lieferung und Leistung von Außenspielgeräten für das neue Außenspielgelände des Kindergartens Regenbogen wird entsprechend der Spielgeräteauswahl lt. Antragstellung für die Förderung an die

Firma Wehrfritz

**August-Grosch-Straße 28-38
96476 Bad Rodach**

Brutto-Gesamtsumme i. H. v. 23.850,71 EUR vergeben.

- Der Bürgermeister wird zur Beauftragung des Anbieters nach Ziffer 1 beauftragt und ermächtigt.

Finanzielle Auswirkungen:

4640.9350: 23.850,71 EUR
4640.3610: 5.000,00 EUR

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

nicht öffentlicher Teil

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

Beschluss Nr. 53/15/2020**Vergabe der Planungsleistungen zum Variantenvergleich und zur Wirtschaftlichkeitsberechnung der Sanierung des Trinkwasserhochbehälters Schloßvippach**

Schloßvippach, den 12. Januar 2021
gez. Köhler
Bürgermeister

Gemeinde Udestedt**Fäkalschlamm-Entsorgung aus den Kleinkläranlagen**

Die Firma SWE Stadtwirtschaft Erfurt GmbH wurde mit der zentralen Entsorgung des Fäkalschlammes aus den Kleinkläranlagen für das Jahr 2021 beauftragt.

Die Entsorgung findet in der Zeit von **7:00 Uhr bis ca. 14:00 Uhr** statt. Die Entsorgung erfolgt straßenweise und ist wie folgt vorgesehen:

Straße, Hausnummer(n)	Termin
Augustgasse 1/ Kita-Udestedt	01. März 2021
Goethestraße 11	01. März 2021
Augustgasse 3, 4	01. März 2021
Wilhelm-Pieck-Straße 28	01. März 2021
Friedrich-Engels-Straße 1, 2, 3, 5, 7, 8, 9, 10	02. März 2021
Wilhelm-Pieck-Straße 18	02. März 2021
Goethestraße 1, 2, 3	02. März 2021
Goethestraße 4, 5, 6, 7, 9,	03. März 2021
Goethestraße 10, 12, 14, 15, 16	03. März 2021
Goethestraße 13	04. März 2021
Goethestraße 17, 18, 20, 21, 22, 24	04. März 2021
Goethestraße 25, 27, 29, 30, 31, 32	05. März 2021
Goethestraße 34, 35, 36, 37, 38, 40	05. März 2021
Herrngasse 1, 4, 5	08. März 2021
Karl-Marx-Platz 1, 2, 3, 4, 5, 6a	08. März 2021
Karl-Marx-Platz 7, 8, 9, 10, 12	09. März 2021
Karl-Marx-Platz 13, 15, 17, 19	09. März 2021
Kirchgasse 2, 4, 5, 6, 8	10. März 2021
Marktstraße 3	10. März 2021
Neuer Weg 1, 2, 3, 4	10. März 2021
Schäfergasse 8	11. März 2021
Schulplatz 1, 7, 8	11. März 2021
Schulplatz 9, 11, 13	12. März 2021

Siedlung 1, 2, 4, 6, 10, 12, 14, 16, 18	12. März 2021
Tafelberggasse 6+8	15. März 2021
Vor dem Obertore 2, 3, 4, 6, 7	15. März 2021
Vor dem Obertore 8, 10, 10a, 11, 12	15. März 2021
Vor dem Obertore 13, 14, 15, 17	16. März 2021
Wilhelm-Pieck-Straße 2, 4, 5, 6, 7, 8	16. März 2021
Wilhelm-Pieck-Straße 9, 10, 10a, 11, 12a, 12	17. März 2021
Wilhelm-Pieck-Straße 13, 14, 15, 16, 17, 19	17. März 2021
Wilhelm-Pieck-Straße 20, 21, 22, 23, 24a, 24	18. März 2021
Wilhelm-Pieck-Straße 25, 26, 27, 29, 30, 32	18. März 2021
Wilhelm-Pieck-Straße 33, 34, 35, 36, 37, 38	19. März 2021
Wilhelm-Pieck-Straße 39, 40, 42, 44, 46, 48	19. März 2021
Wilhelm-Pieck-Straße 50, 52, 54, 56, 60, 62	22. März 2021
Wilhelm-Pieck-Straße 64a, 66, 68	23. März 2021

Die Grundstückseigentümer der Grundstücke, die in dem festgelegten Zeitraum nicht entsorgt werden können, wenden sich bitte selbst an den Frau Schmidt (Sachbearbeiterin Wasser/Abwasser)

Telefon: 036204/ 570-23

Email: nicole.schmidt@gramme-vippach.de

um einen Entsorgungstermin zu vereinbaren.

Hinweise zur Fäkalschlammentsorgung

Der Grundstückseigentümer ist nach dem Gesetz für die Funktionsfähigkeit seiner Kleinkläranlage verantwortlich. Er bestimmt, welche Menge Fäkalschlamm (nicht die Schwimmschicht) aus seiner Kleinkläranlage entsorgt werden soll (Richtwert ca. 0,5 m³ je gemeldetem Einwohner/ Grundstück und unter Beachtung der DIN 4261).

Er hat dem Entsorgungspflichtigen bzw. dessen beauftragtem Unternehmen den ungehinderten Zugang zur KKA zu ermöglichen. Die KKA muss zum Entsorgungstermin vom Grundstückseigentümer geöffnet werden. Kann der Grundstückseigentümer zum Entsorgungstermin nicht auf dem Grundstück sein, sollte er eine Person seines Vertrauens beauftragen den Entsorgungsauftrag zu beaufsichtigen und die Richtigkeit der Entsorgung durch seine Unterschrift bestätigen. Sehr hilfreich wäre die Bereitstellung einer Kanne mit Wasser (ca. 20 Liter) zur Reinigung der Schläuche.

Die Fahrer der Einsatzfahrzeuge können keine Entsorgungsterminwünsche entgegennehmen. Bitte melden Sie **zusätzliche Entsorgungstermine oder die Verhinderung bei der planmäßigen Entsorgung rechtzeitig bei der VG Gramme-Vippach** an. Die Fahrer der Einsatzfahrzeuge werden zukünftig die Grundstückseigentümer telefonisch verständigen, falls der zusätzliche Entsorgungstermin, welcher bereits vereinbart ist, nicht termingerecht eingehalten werden kann.

Die Entsorgungstermine für den Fäkalschlamm finden Sie nun auch auf unserer Internetseite www.gramme-vippach.de unter den Rubriken „Trink-/Abwasser, Fäkalschlamm, Abfall -> „Fäkalschlammentsorgung“.

Gemeinde Vogelsberg

Bekanntmachung der in der 11. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Vogelsberg am 10. Dezember 2020 gefassten Beschlüsse

In der 11. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Vogelsberg am 10. Dezember 2020, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), öffentlich bekannt gemacht wird. Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschrift des öffentlichen Teils kann im Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach, Erfurter Straße 6 in 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:

Es wurden keine zu veröffentlichenden Beschlüsse gefasst.

nicht öffentlicher Teil

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

Beschluss Nr. 39/11/2020

Erwerb von 3 Grundstücken im B-Plangebiet „Ernst-Thälmann-Str.“

Beschluss Nr. 40/11/2020

Grundstücksverkauf in der Gemarkung Vogelsberg, Flur 2, Flurstück 535/1

Beschluss Nr. 41/11/2020

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag „Umbau Einfamilienhaus mit Ersatzneubau zur Wohnraumerweiterung“

Beschluss Nr. 42/11/2020

Zinslose Stundung von Pacht und Grundsteuer A

Vogelsberg, den 6. Januar 2021

gez. Schmidt

Bürgermeister

Andere Behörden, Körperschaften und dgl.

Öffentliche Bekanntgabe

Allgemeinverfügung zur Anordnung von Maßnahmen nach §§ 2, 6, 13, 65 Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landratsamtes Sömmerda erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- Ab dem 09.01.2021 haben alle Geflügelhalter (private und gewerbliche) des Landkreises Sömmerda das Geflügel, außer Tauben, aufzustellen.
- Die Aufstallung erfolgt in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.
- Für alle Geflügelhaltungen gelten folgende Biosicherheitsmaßnahmen:
 - Die Ein- und Ausgänge der Ställe oder sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugtes Betreten oder unbefugtes Befahren zu sichern.
 - Die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung zu betreten und nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels haben diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung unverzüglich abzulegen.
 - Die Schutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren. Die Einwegkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
 - Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe sind vorzuhalten.
 - Die Eingänge zu den Geflügelhaltungen sind mit geeigneten Einrichtungen zur Schuhdesinfektion zu versehen (Desinfektionswannen oder -matten).
 - Nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
 - Transportmittel für Geflügel (Fahrzeuge und Behältnisse) sind nach jeder Verwendung zu reinigen und zu desinfizieren.
 - Der Zukauf von Geflügel über Geflügelmärkte, Geflügelbörsen, Veranstaltungen anderer Art oder über mobile Geflügelhändler ist verboten.
 - Alle Geflügelhalter haben ein Register über Zugang, Abgang und Kontakte ihres Geflügels zu führen.
- Alle Geflügelhalter im Landkreis Sömmerda, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Sömmerda anzuzeigen.
- Geflügelbörsen und Märkte sowie Veranstaltungen anderer Art, bei denen Geflügel gekauft, verkauft oder gehandelt wird, sind verboten.
- Die sofortige Vollziehung der Anordnungen Nummer 1 bis 5 wird angeordnet.
- Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs und gilt bis auf Weiteres.
- Die Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.
- Diese Verfügung ergeht kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Sömmerda, Bahnhofstraße 9, 99610 Sömmerda, schriftlich oder zur Niederschrift einlegen. Der Widerspruch kann auch mittels DE-Mail mit Absenderbestätigung im Sinne des § 5 Abs. 5 DE-Mail-Gesetzes an die De-Mail Adresse: poststelle@ira-soemmerda.de erhoben werden. Die Einlegung des Widerspruchs mittels E-Mail genügt den Anforderungen der Schriftform nicht.

Wegen der angeordneten sofortigen Vollziehung haben Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass Sie diesen Be-

scheid auch dann zu befolgen haben bzw. dieser vollziehbar ist, wenn Sie dagegen rechtzeitig Widerspruch einlegen.

Sie können jedoch beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, beantragen, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wieder herstellen zu lassen.

Hinweis

1. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 3 TierGesG darstellen, die mit Geldbußen bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.
2. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle der Nichtbefolgung der zuvor genannten Maßnahmen das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt gehalten ist, die Maßnahmen mit Zwangsmitteln nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) durchzusetzen.
3. Änderungen oder die Aufhebung dieser Anordnung erfolgt durch den Amtstierarzt.
4. Die Verfügung kann auf der Homepage des Landratsamts Sömmerda, sowie im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Wielandstraße 4, 99610 Sömmerda, eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Thiele

Amtstierärztin

Bekanntmachung der Kirchgemeinde Vogelsberg

Das Landratsamt Sömmerda hat Wirkung vom 15. Oktober 2020 die Genehmigung zur Aufhebung eines Teilstücks des „Alten Friedhof“ Vogelsberg (Teilentwidmung) erteilt. Diese Genehmigung bezieht sich ausschließlich auf die im beiliegenden Lageplan schraffierte Teilfläche. Die Teilentwidmung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Vogelsberg, den 25. Januar 2021

Reith

Vorsitzende des Gemeindegemeinderates Vogelsberg

Vollzug des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG); Teilentwidmung des „Alten Friedhof“ Vogelsberg; Gemarkung Vogelsberg, Flur 1, Flurstück 1

Sehr geehrte Damen und Herren,
das Landratsamt Sömmerda, Ordnungsamt, trifft als sachlich und örtlich zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 3 und 5 i.V.m. § 30 Absatz 1 Nr. 1 Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) vom 19.05.2004 in der Fassung der Änderung vom 06.06.2018 (GVBl. S. 229, 226) folgende Entscheidung:

1. Es wird die Genehmigung zur Aufhebung (Entwidmung) einer Teilfläche des Friedhofes Vogelsberg erteilt. Diese Genehmigung bezieht sich ausschließlich auf die im beiliegenden Lageplan schraffierte Teilfläche des „Alten Friedhofes“ Vogelsberg in der Gemarkung Vogelsberg, Flur 1, Flurstück 1.
Der Lageplan (Anlage 1) ist Bestandteil dieses Bescheides.
2. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Die Kirchgemeinde Vogelsberg hat die Schließung eines Teils des Friedhofes Vogelsberg mit einer Fläche von 3.818 m² in der Gemarkung Vogelsberg, Flur 1, Flurstück 1 (sogenannter „Alter Friedhof“) nach § 28 Absatz 2 ThürBestG angezeigt und die Teilentwidmung beantragt. Die Genehmigung des Landeskirchenamtes für diese Schließung liegt vor. Ebenfalls mit Bescheid vom 18.03.2020 wurde die Genehmigung für die Entwidmung eines Teiles des vorbenannten Grundstückes (Anlage 1) vom Landeskirchenamt erteilt.

Die letzte Bestattung im maßgeblichen Bereich fand 1963 statt. Die derzeit gültige Friedhofssatzung der Kirchgemeinde Vogelsberg vom 12.04.2016 regelt die Ruhezeit bei Erdbestattungen mit 25 Jahren. Die nach § 31 Absatz 1 Satz 1 ThürBestG geforderte Mindestruhezeit ist somit gewahrt.

Die Ruhezeit und das Nutzungsrecht der vorbenannten Grabstelle ist abgelaufen.

Weitere Nutzungsrechte bestehen nach den Feststellungen des Landeskirchenamtes laut Bescheid vom 18.03.2020 nicht.

Somit kann die begehrte Genehmigung zur Aufhebung (Entwidmung) erteilt werden.

Gemäß § 28 Absatz 6 ThürBestG ist sowohl die Schließung als auch die Aufhebung des Friedhofes öffentlich bekannt zu machen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Festlegungen des Landeskirchenamtes im vorbenannten Bescheid vom 18.03.2020.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Sömmerda, Bahnhofstraße 9, 99610 Sömmerda einzulegen.

Der Widerspruch kann auch mittels DE-Mail mit Absenderbestätigung im Sinne des § 5 Abs. 5 DE-Mail-Gesetzes an die DE-Mail-Adresse: poststelle@ra-soemmerda.de erhoben werden. Die Einlegung des Widerspruchs mittels DE-Mail genügt den Anforderungen der Schriftform nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schulz

Amtsleiterin

Anlage

Anlage 1 zum Bescheid vom 15.10.2020 Teilentwidmung, AZ 752.1 Friedhof Vogelsberg



Das Straßenverkehrsamt des Landratsamtes Sömmerda informiert:

Erneuerung der K 515 im Abschnitt Udestedt-Eckstedt und Ersatzneubau der Brücke über den Linderbach in Kleinmölsen

Ab der 26. KW 2021 soll der Ersatzneubau der Brücke über den Linderbach in Kleinmölsen beginnen. Hier sichert eine Behelfsumfahrung die Erschließung der Ortslagen Kleinmölsen und Udestedt für den ÖPNV und die Anlieger. Das Vorhaben wird voraussichtlich bis zur 24. KW 2022 dauern.

Die Umleitung für die freie Strecke Udestedt - Eckstedt wird über Großmölsen - Ollendorf - Bachstedt - Markvippach - (Eckstedt) - Schloßvippach und zurück erfolgen.



BIB 2021: Neuer Termin, neuer Ort

Die Veranstalter der jährlich stattfindenden Berufs-Infobörse haben gemeinsam mit dem fachlich begleitenden Beirat entschieden, die für Anfang April geplante BIB aufgrund der aktuellen pandemiebedingten Einschränkungen zu verschieben. Auch die Durchführung in der Unstruthalle Sömmerda ist wegen der einzuhaltenden Abstandsregeln von 1,50 Meter nicht möglich. Daher soll die Messe als Open Air-Veranstaltung auf dem Marktplatz der Stadt Sömmerda stattfinden.

Das Landratsamt und die Stadtverwaltung Sömmerda laden daher

am Mittwoch, dem 2. Juni 2021 von 17.00 bis 19.00 Uhr
zum Berufs-Infoabend

und

am Donnerstag, dem 3. Juni 2021 von 9.00 bis 15.00 Uhr
zur Berufs-Infobörse mit Ausbildungsparcours

ein. Ausstellungsfläche sind der Obermarkt und die Freifläche hinter der Kirche St. Bonifatius. Für die Organisatoren ist dies die einzige Mög-

lichkeit, den 3. Berufs-Infoabend und die 25. Berufs-Infobörse stattfinden zu lassen. „Die neuen Maßnahmen und Herausforderungen sind auch für uns nicht einfach“, erklärt Amtsleiter Marcus Bals vom Amt für Öffentlichkeitsarbeit im Landratsamt. „Aufgrund großer Nachfrage und dem Wunsch vieler Unternehmen, die Messe als Präsenzveranstaltung durchzuführen, hoffen wir, dass wir die Jubiläumsveranstaltung mit vielen Ausstellern erfolgreich gestalten können.“

Interessierte Unternehmen können sich **bis 31. März 2021** für beide Veranstaltungen anmelden. Die entsprechenden Formulare liegen an den Servicepunkten des Landratsamtes und der Stadtverwaltung bereit. Außerdem können die Dokumente auf www.landkreis-soemmerda.de unter der Rubrik „Arbeiten“ abgerufen werden.

Weitere Informationen erhalten Sie per E-Mail unter wifoe@ira-soemmerda.de oder telefonisch unter 03634 354-408. Die Veranstalter und Organisatoren freuen sich über reges Interesse und vielfältige Ideen, die Berufs-Infobörse, den Berufs-Infoabend und den Ausbildungsparcours mitzugestalten.

Der Landkreis und die Stadt Sömmerda weisen ausdrücklich darauf hin, dass aufgrund aktueller Entwicklungen im Zuge der Corona-Pandemie eine kurzfristige Absage erfolgen kann.

Nichtamtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

Amtsblatt kommt ab dem Jahr 2021 mit der Post

Die Deutsche Post ist neuer Vertriebspartner der LINUS WITTICH Medien KG. Damit wird unser Amtsblatt ab Januar 2021 durch die Deutsche Post an sämtliche Haushalte in den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach kostenfrei verteilt werden.

Die Zustellung über die Deutsche Post verspricht dank deren flächendeckender Präsenz eine hohe Verlässlichkeit, sodass wir hoffen, auch die in der Vergangenheit des Öfteren aufgetretenen Nichtzustellungen behoben zu haben. Wir bitten allerdings zu beachten, dass sich die Deutsche Post einen Verteilungszeitraum von vier Tagen vorbehält. Neben der gedruckten Ausgabe steht Ihnen das Amtsblatt auf der Internetseite unserer Verwaltungsgemeinschaft unter www.gramme-vippach.de auch jederzeit digital zur Verfügung - in der Regel bereits schon vor dem Erscheinungstag als pdf-Dokument zum Herunterladen. Hier finden Sie auch unser Amtsblatt-Archiv, wo Sie ab dem Jahr 2020 nach älteren Ausgaben suchen können.

Schloßvippach, den 10. Dezember 2020
gez. Georgi
Gemeinschaftsvorsitzender

Neues aus der Regelschule Schloßvippach

An alle Lehrer, Schüler der RS Schloßvippach und Freunde des Fördervereins der Regelschule Schloßvippach e.V.

Wir wünschen Ihnen/euch allen ein gesundes neues Jahr 2021, vor allem Gesundheit und in diesen besonderen Zeiten viel Kraft und Zuversicht. Im vergangenen Jahr mussten wir auf viele Aktivitäten verzichten, erlebten Unterricht in verschiedensten Varianten und die Schüler lernten erstmals mehrere Wochen zu Hause. Trotz allem war der Förderverein aktiv und unterstützte schulische Veranstaltungen.

Unsere neuste Errungenschaft ist eine digitale Wetterstation, die unser Hausmeister, Herr Jenchen, am Nebengebäude der Turnhalle installierte. So können die Schüler und Schülerinnen täglich Wetterdaten ablesen und auswerten. Sogar eine Veröffentlichung der Wetterdaten im Internet wäre möglich, wenn unsere digitale Anbindung in der Schule wieder voll funktionsfähig ist.

Wir danken dem Landrat für seine finanzielle Unterstützung und Herrn Jenchen für die Montage.

Gleichzeitig hoffen wir, bald wieder Normalität in den Schulalltag zu erleben und werden dann auch vielfältige Projekte mitfinanzieren.

Der Vorstand



Gemeinde Alperstedt

Wir gratulieren

in Alperstedt:

am 16.02. Hans Ende zum 85. Geburtstag



Im Namen des Gemeinderates gratuliere ich den Jubilaren recht herzlich, wünsche alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Peter Hehne
Bürgermeister

Hinweis:

Jubilare, die eine Veröffentlichung im Amtsblatt nicht wünschen, bitten wir um schriftliche Mitteilung an das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach.

Gemeinde Eckstedt

Wir gratulieren

in Eckstedt:

am 23.02. Klaus Weinschenk zum 75. Geburtstag



Im Namen des Gemeinderates gratuliere ich den Jubilaren recht herzlich, wünsche alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Sabine Schnabel
Bürgermeisterin



Herzlichen Glückwunsch zur „Goldenen Hochzeit“

Am 6. Februar 2021 feiert das Ehepaar **Monika und Dieter Schmidt** das Fest der „Goldenen Hochzeit“.

Dazu gratuliere ich, auch im Namen des Gemeinderates der Gemeinde Eckstedt, recht herzlich. Wir wünschen alles Gute, Gesundheit und noch viele gemeinsame und glückliche Jahre, verbunden mit den besten Wünschen für Ihr persönliches Wohlergehen.

Sabine Schnabel
Bürgermeisterin

Herzlichen Glückwunsch zur „Eisernen Hochzeit“

Am 24. Februar 2021 feiert das Ehepaar **Erna und Rolf Wenke** das Fest der „Eisernen Hochzeit“.

Dazu gratuliere ich, auch im Namen des Gemeinderates der Gemeinde Eckstedt, recht herzlich. Wir wünschen alles Gute, Gesundheit und noch viele gemeinsame und glückliche Jahre, verbunden mit den besten Wünschen für Ihr persönliches Wohlergehen.

Sabine Schnabel
Bürgermeisterin

Hinweis:

Jubilare, die eine Veröffentlichung im Amtsblatt nicht wünschen, bitten wir um schriftliche Mitteilung an das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach.

Kirchliche Nachrichten**Ev.-Luth. Pfarramt Schloßvippach****Kirchgasse 1****99195 Schloßvippach**

Telefon: 036371 52245

e-mail: kirche.vippach@web.de

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eckstedt

Sparkasse Mittelthüringen IBAN DE13 8205 1000 0100 1087 50

Die Ev.-Lutherische Pfarrgemeinde Schloßvippach

Bachstedt, Dielsdorf, Eckstedt, Großmölsen, Markvippach, Orlishausen,

Schloßvippach, Spröttau, Udestedt, Wernigshausen

Jahreslosung 2021:

„Jesus Christus spricht: Seid barmherzig, wie auch euer Vater barmherzig ist.“
(Lukas 6,36)

Barmherzig - was für ein wunderbares altes Wort. Erbarmen steckt darin, und Herz. Wer barmherzig ist, der neigt sein Herz seinem Mitmenschen zu. Der öffnet sein Herz für die Not und die Bedürfnisse der Anderen. Er ist ganz bei seinem Nächsten, und wenn der ihn braucht, dann ist er für ihn da. So wie Gott, unser Vater im Himmel, für uns da ist.

Barmherzig, das ist aber auch ein selten gewordenes, ja ein in mancher Hinsicht vergessenes Wort. Die Welt, in der wir leben, lässt der Barmherzigkeit scheinbar wenig Raum, hat sie an den Rand gedrängt. Statt Barmherzigkeit scheint Engherzigkeit zu regieren, im Umgang mit den in Not geratenen Menschen bei uns oder den frierenden Flüchtlingen in den Lagern in Griechenland und auf dem Balkan, die kein anderes Land aufnehmen will zum Beispiel. Viele schauen hier lieber weg, als sich anrühren zu lassen vom Elend unserer Nächsten und ihnen helfend an die Seite zu treten.

Dafür kennen wir doch alle Beispiele gelebter Barmherzigkeit: Martin von Tour, an den wir jedes Jahr am Martinstag erinnern, war ein barmherziger Mensch. Er ließ sich anrühren von der Not und teilte seinen Mantel mit dem frierenden Bettler. Oder Mutter Theresa, die Nonne und Friedensnobelpreisträgerin, die ihr Leben den Ärmsten und Bedürftigsten in den Elendsvierteln von Kalkutta widmete und die sich nicht zurückhielt, Menschen zu pflegen, selbst wenn sie an ansteckenden Krankheiten litten.

Auch die Bibel kennt viele berührende Geschichten, in denen Menschen barmherzig handeln. Die Geschichte vom barmherzigen Samariter etwa. Da kommt ein wohlhabender Reisender an einem Menschen vorbei, der Opfer eines Schwerverbrechens wurde. Sofort steigt er von seinem Reittier herab, versorgt den unter die Räuber Gefallenen, hebt ihn auf sein Tier und bringt ihn in eine Herberge. Dort kommt er mit seinem Geld sogar noch für die Versorgung des Opfers auf.

Fragen wir, wie Barmherzigkeit geht, dann genau so: Wir steigen herunter von unserem (manchmal hohen) Ross, und wenden uns dem Bedürftigen zu und tun, was getan werden muss. Jesus gibt uns für das neue Jahr diese Weisung mit auf unseren persönlichen Weg, nämlich barmherzig zu sein. Unser Herz zu öffnen, auf unser Herz zu hören und zu lieben. Nicht umsonst steht das Herz für die Liebe. Wenn wir barmherzig sind, dann handeln wir so, wie auch Gott, unser Vater, im Himmel handelt: voller Liebe. Dann treten wir heraus aus der Engherzigkeit in die Weite der Liebe Gottes, die uns und alles Leben erst möglich macht und erhält.

Ein gesegnetes Jahr 2021 voller Barmherzigkeit und Liebe wünscht Ihnen Ihr Pfarrer Dr. Joachim Süß. Bleiben Sie behütet und gesund.

Wir laden herzlich zu unseren Gottesdiensten ein:

Unsere Gottesdienste gestalten wir auch im neuen Jahr nach wie vor unter Beachtung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln.

Sonntag, 31.01. letzter Sonntag nach Epiphania

10:00 Uhr Schloßvippach St. Vitus
Gottesdienst

Sonntag, 07.02. Sexagesima

10:00 Uhr Orlishausen Heilandskirche
Gottesdienst

Sonntag, 21.02. Invokavit

10:00 Uhr Markvippach St. Andreas
Gottesdienst

Gemeindebüro:

Pfarrbüro Schloßvippach, Kirchgasse 1, 99195 Schloßvippach

Öffnungszeiten: Montag 8:30 - 12:00 Uhr, Tel. 036371-52245

Pfarrer:

Dr. Joachim Süß. Telefon: 0176 34476084 Email: Dr-Suess@t-online.de

Kinderstunde:

Kreisjugendreferentin Melanie Oswald informiert rechtzeitig über die Wiederaufnahme der Kinderstunde für das neue Jahr.

Stille Nacht - auch eine Heilige Nacht?

Es ist still geworden, auch in und um die Kirche.

Zum Stillstand, der fast überall herrscht, fiel mir der Satz ein „Alle Räder stehen still, wenn dein starker Arm es will“.

Nach einigem Suchen fand ich die Quelle: es ist aus dem „Bundeslied für den Allgemeinen Deutschen Arbeiterverein“, verfaßt 1863 von Georg Herwegh, einem Dichter der 48'iger Revolution, zu Beginn der Arbeiterbewegung. (zur Erklärung: der ADAV war der Vorläufer der später gegründeten SPD). Jeder, der in der DDR zur Schule gegangen ist, kann sich vielleicht erinnern, im Deutsch- oder Geschichtsunterricht den Satz schon gehört zu haben.

Der „starke Arm“ war ein Sinnbild für die Arbeiter, die nach Streiks und dergleichen ihre Lebenssituation verbessern konnten. Doch wir wissen aus der Geschichte, dass es Jahrzehnte dauerte, bis das Ziel meist nur teilweise erreicht wurde. Heute haben wir wieder einen „starken Arm“, ein kleines Teilchen, einen Virus. In kürzester Zeit hat es bewirkt, das es zum wirklichen Stillstand der Räder kam. Eine Pandemie hat sich ausgebreitet.

Auch vor unserem Ort machte diese Entwicklung keinen Halt. Und so kam es, dass wir unsere Andacht zum Heiligen Abend kurzfristig absagen mussten.

Wir konnten uns nicht entsinnen, dass die Kirche jemals zum 24. Dezember geschlossen war.

Der Weihnachtsmarkt, das Adventskonzert - wir freuten uns auf das Weihnachtslieder-Singen mit Christina Rommel -, und natürlich das Krippenspiel in der Kirche, alles führte traditionell unser Dorf zusammen und ließ uns freudig das Weihnachtsfest feiern. In diesem Jahr musste leider alles ausfallen.

Am Heiligen Abend läuteten die Glocken um 17:00 Uhr. Vielleicht haben manche Familien eine kleine Andacht oder - wenn die Kinder Lust hatten -, ein Krippenspiel zu Hause erlebt.

Unser eigener Heiliger Abend (der meiner Tochter und meiner) verlief ebenfalls etwas anders als sonst. Zu späterer Stunde gingen wir mit unserem Bethlehem-Licht durchs Dorf zur Kirche. Dort haben wir alle Kerzen angezündet, den Tannenbaum eingeschaltet und die Weihnachtsgeschichte gelesen. Das nebenstehende Foto ist entstanden.



Wie verschieden auch die Stille Nacht gefeiert wurde, ist sie doch in jedem Fall zur Heiligen Nacht geworden.

Erwähnen möchte ich noch, dass der Gottesdienst am 2. Weihnachtsfeiertag - bei spärlichem Besuch - mit sehr schöner Musik gestaltet war: Klarinette/ Hr. Pataki und Orgel/Hr. Kleb. Fast ein kleines Weihnachtskonzert. Vielen Dank dafür!

Lassen Sie uns das Licht von Weihnachten und die Hoffnung mit ins neue Jahr 2021 nehmen.

Viel Zuversicht, Gesundheit und Freude an den kleinen und großen Dingen, die uns begegnen, wünscht allen herzlich

Elisabeth Wilke
(im Namen des GKR)

Gemeinde Großmölsen**Kirchliche Nachrichten****Ev.-Luth. Pfarramt Schloßvippach****Kirchgasse 1****99195 Schloßvippach**

Telefon: 036371 52245

e-mail: kirche.vippach@web.de

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Großmölsen

Sparkasse Mittelthüringen DE04 8205 1000 0163 1077 93

Die Ev.-Lutherische Pfarrgemeinde Schloßvippach

Bachstedt, Dielsdorf, Eckstedt, Großmölsen, Markvippach, Orlishausen, Schloßvippach, Spröttau, Udestedt, Wernigshausen

Jahreslosung 2021:

„Jesus Christus spricht: Seid barmherzig, wie auch euer Vater barmherzig ist.“ (Lukas 6,36)

Barmherzig - was für ein wunderbares altes Wort. Erbarmen steckt darin, und Herz. Wer barmherzig ist, der neigt sein Herz seinem Mitmenschen zu. Der öffnet sein Herz für die Not und die Bedürfnisse der Anderen. Er ist ganz bei seinem Nächsten, und wenn der ihn braucht, dann ist er für ihn da. So wie Gott, unser Vater im Himmel, für uns da ist.

Barmherzig, das ist aber auch ein selten gewordenes, ja ein in mancher Hinsicht vergessenes Wort. Die Welt, in der wir leben, lässt der Barmherzigkeit scheinbar wenig Raum, hat sie an den Rand gedrängt. Statt Barmherzigkeit scheint Engherzigkeit zu regieren, im Umgang mit den in Not geratenen Menschen bei uns oder den frierenden Flüchtlingen in den Lagern in Griechenland und auf dem Balkan, die kein anderes Land aufnehmen will zum Beispiel. Viele schauen hier lieber weg, als sich anrühren zu lassen vom Elend unserer Nächsten und ihnen helfend an die Seite zu treten.

Dafür kennen wir doch alle Beispiele gelebter Barmherzigkeit: Martin von Tour, an den wir jedes Jahr am Martinstag erinnern, war ein barmherziger Mensch. Er ließ sich anrühren von der Not und teilte seinen Mantel mit dem frierenden Bettler. Oder Mutter Theresa, die Nonne und Friedensnobelpreisträgerin, die ihr Leben den Ärmsten und Bedürftigsten in den Elendsvierteln von Kalkutta widmete und die sich nicht zurückhielt, Menschen zu pflegen, selbst wenn sie an ansteckenden Krankheiten litten.

Auch die Bibel kennt viele berührende Geschichten, in denen Menschen barmherzig handeln. Die Geschichte vom barmherzigen Samariter etwa. Da kommt ein wohlhabender Reisender an einem Menschen vorbei, der Opfer eines Schwerverbrechens wurde. Sofort steigt er von seinem Reittier herab, versorgt den unter die Räuber Gefallenen, hebt ihn auf sein Tier und bringt ihn in eine Herberge. Dort kommt er mit seinem Geld sogar noch für die Versorgung des Opfers auf.

Fragen wir, wie Barmherzigkeit geht, dann genau so: Wir steigen herunter von unserem (manchmal hohen) Ross, und wenden uns dem Bedürftigen zu und tun, was getan werden muss. Jesus gibt uns für das neue Jahr diese Weisung mit auf unseren persönlichen Weg, nämlich barmherzig zu sein. Unser Herz zu öffnen, auf unser Herz zu hören und zu lieben. Nicht umsonst steht das Herz für die Liebe. Wenn wir barmherzig sind, dann handeln wir so, wie auch Gott, unser Vater, im Himmel handelt: voller Liebe. Dann treten wir heraus aus der Engherzigkeit in die Weite der Liebe Gottes, die uns und alles Leben erst möglich macht und erhält.

Ein gesegnetes Jahr 2021 voller Barmherzigkeit und Liebe wünscht Ihnen Ihr Pfarrer Dr. Joachim Süß. Bleiben Sie behütet und gesund.

Wir laden herzlich zu unseren Gottesdiensten ein:

Unsere Gottesdienste gestalten wir auch im neuen Jahr nach wie vor unter Beachtung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln.

Sonntag, 31.01. letzter Sonntag nach Epiphania

10:00 Uhr Schloßvippach St. Vitus
Gottesdienst

Sonntag, 07.02. Sexagesimae

10:00 Uhr Orlishausen Heilandskirche
Gottesdienst

Sonntag, 21.02. Invokavit

10:00 Uhr Markvippach St. Andreas
Gottesdienst

Gemeindebüro:

Pfarrbüro Schloßvippach, Kirchgasse 1, 99195 Schloßvippach
Öffnungszeiten: Montag 8:30 - 12:00 Uhr, Tel. 036371-52245

Pfarrer:

Dr. Joachim Süß. Telefon: 0176 34476084 Email: Dr-Suess@t-online.de

Kinderstunde:

Kreisjugendreferentin Melanie Oswald informiert rechtzeitig über die Wiederaufnahme der Kinderstunde für das neue Jahr.

Gemeinde Großrudstedt

Weihnachtszeit im Kindergarten

Auch wenn nicht alles im Weihnachtsmonat so war wie immer im Kindergarten, so hatten doch alle Kinder in der Notbetreuung und in der eingeschränkten Betreuungszeit mit ihren Erzieherinnen viel Freude bei den möglichen täglichen Angeboten, die uns alle auf Weihnachten in den Familien vorbereitet haben.

Zeit zum gemeinsamen Singen in den Gruppen, zum Basteln, zum Malen, Vorlesezeiten, Zeit für Geschenke und vor allem auch Zeit für Weihnachtsdüfte und Plätzchen backen waren schöne Momente für alle.

Die Familien der Kinder, der Elternbeirat und der Förderverein überraschten uns alle mit Adventskalendern, Nikolaustütchen und so war es fast wie immer. Nur der Weihnachtsmann konnte leider nicht persönlich zu uns kommen.

Auch wenn es keinen Weihnachtsabend im Kindergarten geben konnte, so gestalteten wir die hellen Vormittage vor dem Fest im Kindergarten mit Singen an der Feuerschale, Karussell fahren, Kinderpunsch trinken. Gewinne gab es für die Großen an der Drehscheibe und auch Wichtel

Lars war die ganze Adventszeit über in der Igelgruppe, auch eine sehr schöne Idee von den Eltern der Gruppe.

Danke sagen wir noch einmal an alle, die die Tage vor Weihnachten für uns alle mit viel Liebe und guten Ideen vorbereitet und durchgeführt haben. Wir wünschen allen Kindern und ihren Familien viel Gesundheit, Optimismus und Freude auch im neuen Jahr 2021.

Das Kita-Team Großrudstedt





Bella Musica 2008 e.V. Frauenchor Großrudestedt



Schöne Erinnerungen ... aus dem letzten Jahr...

Seit einem Jahr ist viel bzw. nicht viel passiert. Es kommt darauf an, was wir betrachten.

Wir spüren und wissen, dass vielen, eigentlich ALLEN das Singen und die Gemeinschaft fehlt. Wir freuen uns auf die Zeit, uns wieder mal zu treffen und singen zu dürfen.

Uns ist es wichtig, dass JEDE Sängerin vom Frauenchor weiß, dass uns das musikalische Band des Chorgesanges verbindet, auch wenn wir uns jetzt nicht persönlich zu gemeinsamen Treffen verabreden und sehen können. Erinnert euch an die schönen interessanten Stunden, die wir in den letzten 11 Jahren verbringen durften, die kann uns keiner nehmen.

Wir wünschen uns und ALLEN weiterhin beste Gesundheit, passt gut aufeinander auf und wir hoffen bald wieder die Bühne des Chorgesanges zu betreten, um allen interessierten Fans eine Freude bereiten zu können. Übrigens, interessierte Jugendliche und Frauen werden in unseren Reihen gern gesehen. Traut euch, einfach mal ausprobieren. Unsere Stärke ist in der Gemeinschaft zu singen und die Freude am Gesang.

Es grüßen ganz herzlich die Sängerinnen und die Chorleiterin des Frauenchores Großrudestedt Bella Musica 2008 e.V.

Wir gratulieren

in Großrudestedt:

am 07.02. Erika Reiffarth zum 70. Geburtstag
 am 17.02. Lisbeth Groß zum 95. Geburtstag
 am 25.02. Anita Iszdon zum 80. Geburtstag
 am 01.03. Edith Berbitg zum 80. Geburtstag

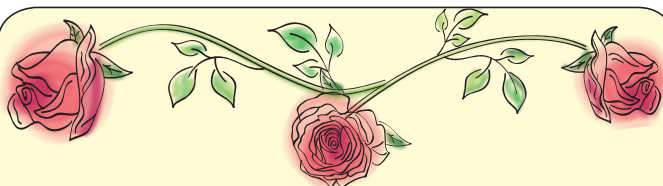
in Kleinrudestedt:

am 01.03. Bernhard Walter zum 80. Geburtstag
 am 01.03. Gerd Schäfer zum 70. Geburtstag



Im Namen des Gemeinderates gratuliere ich den Jubilaren recht herzlich, wünsche alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Andreas Müller
Bürgermeister



Herzlichen Glückwunsch zur „Goldenen Hochzeit“

Am 9. Februar 2021 feiert das Ehepaar **Ursula und Günter Nagorsky** das Fest der „Goldenen Hochzeit“. Dazu gratuliere ich, auch im Namen des Gemeinderates der Gemeinde Großrudestedt, recht herzlich. Wir wünschen alles Gute, Gesundheit und noch viele gemeinsame und glückliche Jahre, verbunden mit den besten Wünschen für Ihr persönliches Wohlergehen.

Andreas Müller
Bürgermeister



Herzlichen Glückwunsch zur „Diamantenen Hochzeit“

Am 1. März 2021 feiert das Ehepaar **Brunhild und Werner Berbig** das Fest der „Diamantenen Hochzeit“. Dazu gratuliere ich, auch im Namen des Gemeinderates der Gemeinde Großrudestedt, recht herzlich. Wir wünschen alles Gute, Gesundheit und noch viele gemeinsame und glückliche Jahre, verbunden mit den besten Wünschen für Ihr persönliches Wohlergehen.

Andreas Müller
Bürgermeister

Hinweis:

Jubilare, die eine Veröffentlichung im Amtsblatt nicht wünschen, bitten wir um schriftliche Mitteilung an das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach.

Kirchliche Nachrichten

Pfarrbereich Stotternheim

mit den Gemeinden Stotternheim, Schwerborn, Nöda, Großrudestedt, Kleinrudestedt, Kranichborn, Schwansee

Gottesdienste im Februar 2021

So 7. Februar - Sexagesimä

10.00 Uhr Gottesdienst in Kleinrudestedt Kirche
 13.30 Uhr Gottesdienst in Schwerborn St. Gallus

So 14. Februar - Estomihi

10.00 Uhr Gottesdienst in Stotternheim St. Peter u. Paul
 14.00 Uhr Gottesdienst in Kranichborn St. Gallus

So 21. Februar - Invokavit

10.00 Uhr Gottesdienst in Großrudestedt St. Albanus
 14.00 Uhr Gottesdienst in Nöda St. Marien

So 28. Februar - Reminiszere

10.00 Uhr Gottesdienst in Stotternheim St. Peter u. Paul
 14.00 Uhr Gottesdienst in Schwansee Kirche

!!! Achtung !!! Es gelten für Gottesdienste Hygiene-Bestimmungen wie Abstandsregeln (1,5 m) und Mund-Nasen-Schutz-Pflicht. Außerdem werden die Namen und Kontaktdaten der Teilnehmenden aufgenommen, damit sie im Infektionsfall schnell kontaktiert werden können.

Auf unserer Homepage finden Sie an jedem Sonntag spätestens um 10 Uhr auch eine aktuelle Sonntagsandacht, die Sie zuhause allein oder gemeinsam mit Familienmitgliedern feiern können.

Gemeindeveranstaltungen finden derzeit nicht statt. Die Chorgruppen finden als Videokonferenzen statt. Bei Interesse melden Sie sich bitte im Pfarramt!

Kontakt Pfarramt Stotternheim

Pfarrer Jan Redeker, Karlsplatz 3, 99095 Erfurt OT Stotternheim

Tel: 036204.52000, Handy: 015775193860, Fax: 036204.71758

Mail: Pfarramt@kirche-stotternheim.de, Web: www.kirche-stotternheim.de

Ortsteil Kleinrudestedt

**Liebe Mitglieder der Kirchengemeinde,
liebe Einwohnerinnen und Einwohner,**

das Jahr 2020 war für viele Menschen ein besonderes und anstrengendes Jahr. Dies gilt auch für unsere Kirche. Pläne und Projekte mussten aufgrund der Situation und der geltenden Bestimmungen eingeschränkt bzw. verschoben werden. Trotzdem ging es bei der Restaurierung unseres Kirchturmes voran.

Der besondere Höhepunkt war für die Kleinrudestedter und ihre Gäste die Christvesper an Heilig Abend. Trotz Einschränkungen aufgrund der geltenden Corona-Regeln und des Wetters konnten wir im Freien einen ergreifenden Gottesdienst mit musikalischer Begleitung feiern. Freudig erwartet wurde das Läuten unserer 3 Glocken, welche rechtzeitig vor dem Weihnachtsfest im neu aufgebauten Glockenstuhl des Kirchturmes eingehangen und somit bereit waren. Mit dem geglückten Einläuten der Weihnachtszeit werden nach 1 ½ Jahren die Glocken nun wieder zu den verschiedenen Anlässen erklingen.

Auf diesem Weg sagen wir herzlichen Dank an alle Besucher, an alle Helfer für das Engagement bei der Umsetzung unserer Pläne, auch wenn es manchmal schwierig ist.

Das Jahr 2021 wird uns weiter vor große Herausforderungen stellen. So sind gerade die Fenster in unseren Kirchenraum eingesetzt worden. Weitere Arbeiten sollen folgen.

Wir wünschen Ihnen Allen für dieses Jahr 2021 Gottes Segen und Kraft für alle zu bewältigenden Aufgaben. Bleiben Sie gesund!

Antje Rödiger
Gemeindekirchenrat

Ortsteil Kranichborn

www.kranichborn.jimdo.com



Wir bedanken uns bei unseren Helfern, Sponsoren und Mitgliedern. Unser Dank geht ebenfalls an die Künstler und Vereine, die mit uns im 25. Jahr unseres Bestehens erfolgreich zusammengearbeitet haben.

Allen Einwohnern und Freunden der Verwaltungsgemeinschaft

Gramme-Vippach wünschen wir

**alles Gute für
2021.**



Heimatverein Kranichborn e.V.

Heiligabend in Kranichborn

Trotz der schwierigen Lage und der vielen Auflagen, hat sich der Gemeindekirchenrat entschlossen, unter Einhaltung eines Hygienekonzeptes und der Abstandsregeln den Heiligabend vor unserer St.Gallus Kirche im Freien zu gestalten.

Den Heiligabendgottesdienst mit Lesung, Krippenspiel und Gebet, feierten wir in diesem Jahr gemeinsam mit Pfarrer Redeker, den Kindern und Erwachsenen.

Die Kinder übten unter Leitung von Nancy Näther das Krippenspiel unter Wahrung der Hygienebestimmungen ein. Dafür ganz herzlichen Dank an Nancy Näther.

Ganz besonderer Dank allen Kindern, die das Krippenspiel mitgestaltet haben. Sie haben uns die Weihnachtsgeschichte sehr gut dargestellt. Es war ganz toll. Am Schluss bekamen die Kinder noch kleine Präsentie für ihr Mitwirken, welche von Nancy Näther aus dem Erlös eines Kuchenbasars, für diesen Zweck der Kirchengemeinde gespendet wurden. Danke auch dafür an Nancy.

Da wir das geplante Adventskonzert mit unserer Christina Rommel leider auf Grund der aktuellen Lage absagen mussten, haben wir Christina und Martin Schräpfer für den Heiligabend eingeladen. Es war uns wichtig, auch gerade am Heiligabend, dass wir auch in schwierigen Zeiten in unserer Kirchengemeinde zusammenhalten. Leider musste Christina wegen Krankheit absagen, sorgte aber für eine Ersatzsängerin, die uns zusammen mit Martin Schräpfer mit traditionellen Weihnachtsliedern erfreute. Auch dafür ganz herzlichen Dank.

Somit wurde der Heiligabend zu einem unvergesslichen Höhepunkt.

Wir möchten uns nochmal ganz herzlich für alle Unterstützung an diesem Abend und im vergangenen Jahr für die Kirche und auf dem Friedhof bedanken.

Der Gemeindekirchenrat wünscht für das Neue Jahr 2021 vor allem Gesundheit und Gottes Segen.

Janet Kästner
Vorsitzende Gemeindekirchenrat





Ortsteil Schwansee

Gottesdienst und Hirtenspiel im Kirchgarten Schwansee – eine ganz besondere Atmosphäre

Noch einige Male haben wir mit einander gerungen, Meinungen ausgetauscht und uns beraten. Was macht man denn nun richtig in einer solch speziellen und angespannten Zeit. Sagt man, wie das gesamte Jahr schon übergetan, auch noch die letzte und uns so wertvoll erscheinende Veranstaltung an Weihnachten ab? Oder überlegt man sich noch gravierendere Maßnahmen und versucht eine Umsetzung - auch als Zeichen der Hoffnung und Wertschätzung an unsere Dorfgemeinschaft.

Wir haben es getan! Wir haben nur ein paar Tage vor Heiligabend den Entschluss gefasst unseren Gottesdienst und das diesjährige Krippenspiel - ein Hirtenspiel - stattfinden zu lassen.

Anmeldeformulare wurden an sämtliche Haushalte verteilt; denn eine Anmeldung war erforderlich dem Gottesdienst im Kirchgarten in Schwansee beizuwohnen. Natürlich war die Resonanz zunächst bescheiden. Und auch das konnten wir absolut nachvollziehen. Ein jeder muss gerade in dieser heutigen Zeit auf sich aufpassen und eigens abwägen, ob man sich, auch wenn sämtliche Hygienemaßnahmen eingehalten werden, einer immer bestehenden Gefahr aussetzt. Und doch erhielten wir auch Zuspruch und damit eine Bestätigung unserer Entscheidung den Gottesdienst Open Air stattfinden zu lassen.



Giebelseite Kirche Schwansee - Ein Stern

Alles verlief in geordneten Bahnen. Per Anmelde Listen wurden die Gottesdienstbesucher eingelassen und zu ihrem jeweils angedachten, und mit einem kleinen Kerzenlicht markierten, Platz geleitet. Alles in Ruhe und mit Bedacht, keinerlei Hektik oder Stress war zu vernehmen. Eher eine besinnliche Freude, dass wir uns alle mit Abstand einmal wiedersehen konnten; mit Blicken und Handzeichen begrüßen und uns auf eine kleine Andacht, das Hirtenspiel unserer Kinder und einer musikalischen Begleitung freuen. Leider wurde die Programmumrahmung nicht wie vorab angekündigt von Christina Rommel gestaltet. Diese war krankheitsbedingt kurzfristig ausgefallen. Aber auch die für sie eingesprungene Ersatzsängerin konnte mit enormer Stimmkraft und musikalischer Begleitung von Martin Schröpfer, sowie einer hervorragend untermauerten Technik, glänzen.

Man hatte das Gefühl ganz Schwansee, ob nun vor Ort im Kirchgarten, an den Seiten außerhalb des Kirchengeländes und den Straßen rundherum, oder auch bei jedem einzelnen zu Hause, ein jeder konnte der Christvesper am Ende nun doch beiwohnen.

Auch das durch unsere Kinder übermittelte Hirtenspiel trug dazu bei, diese besondere Stimmung zu übertragen. Es war dieses Jahr nur ein kleines Spiel, aber dennoch von authentischer Art und mit eindringlicher Botschaft. Und auch unser zur Tradition gewordenes Lied „Ein Stern“ war passend gewählt und eingesetzt. Die Kinder haben damit mehr als man in weitere Worte fassen könnte, verdeutlicht, dass der Stern und damit unsere bestehende Hoffnung „leuchtet“ - „ER leuchtet für dich, er leuchtet für mich, für alle Menschen dieser Welt“!

Unsere mitwirkenden Kindern ein ganz großes Dankeschön für eure Mühen, euren Einsatz, und ganz besonders für eure Gabe unserer Dorfgemeinschaft Schwansee das Gefühl von Weihnachten übermittelt zu haben.

Es war einfach alles so passend. Es kam wirklich das Gefühl einer besinnlichen und frohen Weihnacht auf. Und genau das war auch unser Bestreben. Der Gottesdienst im Freien, mit zuletzt mystisch beleuchteter Kirche; dem leuchtend roten Stern im Giebelfenster, Pfarrer Redecker, der

von „Licht“ sprach und in genau diesem Moment die Scheinwerfer unsere Kirche erstrahlen ließen.

Ein Zeichen, welches man im Film unter Special Effects wiederfinden könnte. Doch bei uns im Kirchgarten ist es zur Realität geworden. Zufall oder nicht, es hat uns ein weiteres Gefühl gegeben, dass wir für unsere Dorfgemeinschaft richtig entschieden, und unseren Gottesdienst mit Hirtenspiel im Kirchgarten in Schwansee gefeiert haben. Bewusst und als Zeichen unserer Hoffnung, dass das kommende Jahr besser verlaufen wird und wir wieder an unsere Taten und neu geplanten Veranstaltungen anknüpfen werden.

Und dann sehen wir uns wieder - gesund und munter als starke Gemeinschaft in Schwansee, und sicherlich auch in unserem Kirchgarten in Schwansee.

Blieben Sie zuversichtlich, und vor allem bleiben Sie gesund!

Nancy Lutz



Gottesdienst im Kirchgarten Schwansee



Hirtenspiel beim Open Air Gottesdienst im Kirchgarten Schwansee



Kirchgarten Schwansee am Heiligen Abend



Krippenspiel - Hirtenspiel 2020 in Schwansee

Ein Tag im Leben eines Narren



Der Wecker klingelt schrill und lässt keinen Zweifel zu: Es ist Zeit zum Aufstehen und zwar schnell! Man blickt in den Spiegel, die Augenringe mindestens so dunkellila wie der Lidschatten. "Huch, was ist das denn?!" eine abgefallene Wimper hängt traurig an der Wange. Rote Kussmünder schmücken die andere Gesichtshälfte. "Ok, nun Konzentration, ich muss den Bus schaffen! Also ab mit der ganzen Schminke und rauf mit der Neuen! "Heute mal dezente? NEIN!" Schließlich möchte ich auffallen, an dem Tag, der vielen der Schwanseer Narren der liebste ist: Der Erfurter Umzug!

Die anderen Narren warten sicher schon am Treffpunkt - der Bushaltestelle in Schwansee. "Das wird wieder eine saftige Strafe vom Scharfrichter geben!"

Nun rasch ins Kostüm schlüpfen: "Wie sieht eigentlich das Wetter aus?! Brauche ich meine Skiunterwäsche?" Egal ob wir dieses Jahr von Sonnenschein, Regen, Schnee oder Sturm die knapp 3 km lange Strecke quer durch die Erfurter Stadt begleitet werden -

wir werden den Erfurtern einheizen! Dabei unterstützen uns rund 40 andere Vereine!

In Erfurt angekommen humpelt man aus dem Bus und genehmigt sich erstmal ein leckeres Bratwurst-Frühstück. Noch ein schnelles Gruppenfoto auf den Domstufen und schon beginnt der Umzug.

Wie jedes Jahr wundert man sich, wo man eigentlich die Energiereserven für diesen Tag hernimmt. Schließlich liegen hinter uns bereits die Schlüsselübergabe, der Kinderfasching, das Schnorren, die erste und zweite Abendveranstaltung und der Weiberfasching! Ist es gute Ernährung? Yoga? Oder vielleicht ein spezieller Zaubertrank? Das bleibt unser Geheimnis! Jedenfalls strahlen wir über das ganze Gesicht und bis auf ein paar wenige Blessuren merkt man uns den Feiermarathon der vergangenen Tage und Wochen kaum an. Die Erfurter Narren freuen sich über die Kamelle und besonders die rund 1000 Rosen, die wir an der Strecke verteilen, sind immer wieder ein Highlight für die großen und kleinen Zaungäste. Im Bus auf dem Weg zurück wird noch ein letzte Mal angestoßen bevor wir zuhause schließlich erschöpft ins Bett fallen. Unser letzter Gedanke: "Was für ein sensationeller Umzug, ich freue mich schon jetzt auf nächstes Jahr!" Ach ja, und: "Wecker stellen nicht vergessen! Morgen geht es weiter mit dem Kinderfasching in Großrudestedt!"

Dass die diesjährige Saison ausfällt, ist ein Entschluss, den wir bereits letzten Herbst getroffen haben. Die derzeitige Lage macht es uns unmöglich unbeschwert zu feiern. Nun heißt es: sehnsüchtig in Erinnerungen schwelgen. So manchen Narren konnte man dieser Tage beobachten, wie er alte Fotos rauskramte, diese in den Sozialen Medien teilte, und mit einem lachenden und einem weinenden Auge den vergangenen Fastnacht-Spektakeln gedachte. Wir lassen den Kopf nicht hängen und wünschen uns, dass wir die nächste Session wieder mit euch begehen können! In diesem Sinne:

SCHWANSEE HELAU!

Gemeinde Kleinmölsen

Ob der Nikolaus wohl wegen dem Wunschweihnachtsbaum nach Kleinmölsen gekommen ist?

Am Samstag, den 05.12.2020, wurde nämlich ein Wunschweihnachtsbaum auf unserem schönen Dorfplatz in Kleinmölsen aufgestellt. Die Frauen der Jugendfeuerwehr hatten eine ganz besondere Idee. Mit Hilfe der Kinder sollte der Baum in den schönsten Farben erstrahlen.

Jeder hatte die Möglichkeit seine eigene Weihnachtsbaumkugel zu beschriften, bemalen oder nach den eigenen Vorstellungen zu verschönern. Zusätzlich konnten Wünsche, Hoffnungen, ihre Träume für die Zukunft, die gebastelten Werke verzieren.

Mit ganz viel Daumen drücken kommt vielleicht ein jeder diesen ein Stückchen näher.



Davon hatte der Nikolaus scheinbar gehört und kam am Sonntag, den 06.12.2020, mit einem roten Traktor zu Besuch. Den Geschenkesack hatte er bis oben hin vollgepackt. Einen geputzten Schuh, ein kleines Gedicht und die Kinderaugen strahlten. Jeder bekam ein kleines Päckchen mit Mandarinen, Nüssen und einen Schokoladenweihnachtsmann und am Ende durfte jedes Kind eine kleine Runde mit dem „neuen Schlitten“ fahren.

Auch die Senioren im Ort wurden von Ihm besucht und erhielten eine kleine Aufmerksamkeit. Die Freude war riesig, gerade in der jetzigen Zeit.

An alle mitwirkenden kleinen und großen Wichtel, vor allem aber auch an Familie Haupt, für ihre alljährliche tolle Unterstützung, ein ganz großes Dankeschön.

Bleiben Sie gesund!

Der Gemeinderat, die Bürgermeisterin und die Jugendfeuerwehr Kleinmölsen



Kirchliche Nachrichten

Ev.-Luth. Pfarramt Schloßvippach

Kirchgasse 1

99195 Schloßvippach

Telefon: 036371 52245

e-mail: kirche.vippach@web.de

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Markvippach

Sparkasse Mittelthüringen IBAN DE74 8205 1000 0140 0349 86

Die Ev.-Lutherische Pfarrgemeinde Schloßvippach

Bachstedt, Dielsdorf, Eckstedt, Großmölsen, Markvippach, Orlishausen, Schloßvippach, Sprötau, Udestedt, Wernigshausen

Jahreslosung 2021:

„Jesus Christus spricht: Seid barmherzig, wie auch euer Vater barmherzig ist.“
(Lukas 6,36)

Barmherzig - was für ein wunderbares altes Wort. Erbarmen steckt darin, und Herz. Wer barmherzig ist, der neigt sein Herz seinem Mitmenschen zu. Der öffnet sein Herz für die Not und die Bedürfnisse der Anderen. Er ist ganz bei seinem Nächsten, und wenn der ihn braucht, dann ist er für ihn da. So wie Gott, unser Vater im Himmel, für uns da ist.

Barmherzig, das ist aber auch ein selten gewordenes, ja ein in mancher Hinsicht vergessenes Wort. Die Welt, in der wir leben, lässt der Barmherzigkeit scheinbar wenig Raum, hat sie an den Rand gedrängt. Statt Barmherzigkeit scheint Engherzigkeit zu regieren, im Umgang mit den in Not geratenen Menschen bei uns oder den frierenden Flüchtlingen in den Lagern in Griechenland und auf dem Balkan, die kein anderes Land aufnehmen will zum Beispiel. Viele schauen hier lieber weg, als sich anrühren zu lassen vom Elend unserer Nächsten und ihnen helfend an die Seite zu treten.

Dafür kennen wir doch alle Beispiele gelebter Barmherzigkeit: Martin von Tour, an den wir jedes Jahr am Martinstag erinnern, war ein barmherziger Mensch. Er ließ sich anrühren von der Not und teilte seinen Mantel mit dem frierenden Bettler. Oder Mutter Theresa, die Nonne und Friedensnobelpreisträgerin, die ihr Leben den Ärmsten und Bedürftigsten in den Elendsvierteln von Kalkutta widmete und die sich nicht zurückhielt, Menschen zu pflegen, selbst wenn sie an ansteckenden Krankheiten litten.

Auch die Bibel kennt viele berührende Geschichten, in denen Menschen barmherzig handeln. Die Geschichte vom barmherzigen Samariter etwa. Da kommt ein wohlhabender Reisender an einem Menschen vorbei, der Opfer eines Schwerverbrechens wurde. Sofort steigt er von seinem Reittier herab, versorgt den unter die Räuber Gefallenen, hebt ihn auf sein Tier und bringt ihn in eine Herberge. Dort kommt er mit seinem Geld sogar noch für die Versorgung des Opfers auf.

Fragen wir, wie Barmherzigkeit geht, dann genau so: Wir steigen herunter von unserem (manchmal hohen) Ross, und wenden uns dem Bedürftigen zu und tun, was getan werden muss. Jesus gibt uns für das neue Jahr diese Weisung mit auf unseren persönlichen Weg, nämlich barmherzig zu sein. Unser Herz zu öffnen, auf unser Herz zu hören und zu lieben. Nicht umsonst steht das Herz für die Liebe. Wenn wir barmherzig sind, dann handeln wir so, wie auch Gott, unser Vater, im Himmel handelt: voller Liebe. Dann treten wir heraus aus der Engherzigkeit in die Weite der Liebe Gottes, die uns und alles Leben erst möglich macht und erhält.

Ein gesegnetes Jahr 2021 voller Barmherzigkeit und Liebe wünscht Ihnen Ihr Pfarrer Dr. Joachim Süß. Bleiben Sie behütet und gesund.

Wir laden herzlich zu unseren Gottesdiensten ein:

Unsere Gottesdienste gestalten wir auch im neuen Jahr nach wie vor unter Beachtung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln.

Sonntag, 31.01. letzter Sonntag nach Epiphania

10:00 Uhr Schloßvippach St. Vitus
Gottesdienst

Sonntag, 07.02. Sexagesimae

10:00 Uhr Orlishausen Heilandskirche
Gottesdienst

Sonntag, 21.02. Invokavit

10:00 Uhr Markvippach St. Andreas
Gottesdienst

Gemeindebüro:

Pfarrbüro Schloßvippach, Kirchgasse 1, 99195 Schloßvippach
Öffnungszeiten: Montag 8:30 - 12:00 Uhr, Tel. 036371-52245

Pfarrer:

Dr. Joachim Süß. Telefon: 0176 34476084 Email: Dr-Suess@t-online.de

Kinderstunde:

Kreisjugendreferentin Melanie Oswald informiert rechtzeitig über die Wiederaufnahme der Kinderstunde für das neue Jahr.

Gemeinde Nöda

Nachruf

Tief erschüttert mussten wir die Nachricht vom Tod unserer ehemaligen Mitarbeiterin

Margot Harsch

entgegennehmen.

Frau Harsch war viele Jahre als Angestellte in der Gemeinde Nöda beschäftigt. Als stets hilfsbereite, fleißige und freundliche Mitarbeiterin werden wir Sie in Erinnerung behalten.

Bei der Bevölkerung war sie sehr geschätzt.

Die Gemeinde Nöda wird Margot Harsch ein ehrendes Andenken bewahren.

Unsere Anteilnahme gehört den trauernden Hinterbliebenen.

Stefan Berth und der Gemeinderat Nöda
Harald Henning
sowie die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde
Nöda

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nöda - Heiligabend

Der Ablauf von Gottesdiensten in und außerhalb von Kirchen war an die Erfüllung zahlreicher Parameter, strenger Auflagen und mit immensen personellem Aufwand verbunden. Dennoch entschieden sich der Gemeindegemeinderat an eine Organisation und Durchführung.

Um den besonderen Umständen gerecht zu werden, wurde die Christvesper mit dem Krippenspiel „Die Hirten auf dem Feld“ vor der Kirche durchgeführt.





Kinder, aus der Kinderarche Nöda unter Leitung von Frau C. Schmidt, haben die frohe Botschaft der Weihnachtsgeschichte mit großem Engagement dargeboten:

Erzählerin und Gitarrenspiel: Ida Blau

Hirten: Helene Bischof und Annelie Stoye

Engel: Thea Sparmberg und Eliza Zerahn

Dafür erhielten sie als Belohnung und Dank einen kräftigen Applaus.



Zu Beginn und zum Abschluss wurden Lieder der Jagdhornbläser, aus den vergangenen Jahren, eingespielt.

Hiermit möchten wir **ALLEN** die zur Vorbereitung und Gestaltung des Gottesdienstes beigetragen haben ein großes Dankeschön sagen. Besonders dem Verein Zibbelnöde e.V. für den gesponserten Baum, Herrn Schlegel für die Erstellung der Mitschnitte von den Jagdhornbläsern Nöda/ Stotternheim, Herrn Geilfuß und Herrn Ihrke für die Bereitstellung der Technik sei herzlichst gedankt.

R. Fritz

Vors. Gemeindegemeinderat

Wir gratulieren

in Nöda:

am 04.02. Barbara Hempel zum 70. Geburtstag
am 22.02. Helga Wolf zum 70. Geburtstag



Im Namen des Gemeinderates gratuliere ich den Jubilaren recht herzlich, wünsche alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Stefan Berth
Bürgermeister

Hinweis:

Jubilare, die eine Veröffentlichung im Amtsblatt nicht wünschen, bitten wir um schriftliche Mitteilung an das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach.

Kirchliche Nachrichten

Pfarrbereich Stotternheim

mit den Gemeinden Stotternheim, Schwerborn, Nöda, Großrudstedt, Kleinrudstedt, Kranichborn, Schwansee

Gottesdienste im Februar 2021

So 7. Februar - Sexagesimä

10.00 Uhr Gottesdienst in Kleinrudstedt Kirche
13.30 Uhr Gottesdienst in Schwerborn St. Gallus

So 14. Februar - Estomihi

10.00 Uhr Gottesdienst in Stotternheim St. Peter u. Paul
14.00 Uhr Gottesdienst in Kranichborn St. Gallus

So 21. Februar - Invokavit

10.00 Uhr Gottesdienst in Großrudstedt St. Albanus
14.00 Uhr Gottesdienst in Nöda St. Marien

So 28. Februar - Reminiszenz

10.00 Uhr Gottesdienst in Stotternheim St. Peter u. Paul
14.00 Uhr Gottesdienst in Schwansee Kirche

!!! Achtung !!! Es gelten für Gottesdienste Hygiene-Bestimmungen wie Abstandsregeln (1,5 m) und Mund-Nasen-Schutz-Pflicht. Außerdem werden die Namen und Kontaktdaten der Teilnehmenden aufgenommen, damit sie im Infektionsfall schnell kontaktiert werden können.

Auf unserer Homepage finden Sie an jedem Sonntag spätestens um 10 Uhr auch eine aktuelle Sonntagsandacht, die Sie zuhause allein oder gemeinsam mit Familienmitgliedern feiern können.

Gemeindeveranstaltungen finden derzeit nicht statt. Die Chorgruppen finden als Videokonferenzen statt. Bei Interesse melden Sie sich bitte im Pfarramt!

Kontakt Pfarramt Stotternheim

Pfarrer Jan Redeker, Karlsplatz 3, 99095 Erfurt OT Stotternheim
Tel: 036204.52000, Handy: 015775193860, Fax: 036204.71758
Mail: Pfarramt@kirche-stotternheim.de, Web: www.kirche-stotternheim.de

Gemeinde Ollendorf



Herzlichen Glückwunsch zur „Goldenen Hochzeit“

Am 13. Februar 2021 feiert das Ehepaar **Regina und Kurt Neumann** das Fest der „Goldenen Hochzeit“.

Dazu gratuliere ich, auch im Namen des Gemeinderates der Gemeinde Ollendorf, recht herzlich. Wir wünschen alles Gute, Gesundheit und noch viele gemeinsame und glückliche Jahre, verbunden mit den besten Wünschen für Ihr persönliches Wohlergehen.

Volker Reifarth
Bürgermeister

Hinweis:

Jubilare, die eine Veröffentlichung im Amtsblatt nicht wünschen, bitten wir um schriftliche Mitteilung an das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach.

Kirchliche Nachrichten

Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Kerspleben

Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Ramsla

Pfarrer Arndt Bräutigam
Kirchplatz 1, 99098 Erfurt OT Kerspleben
TEL: 036203 90851
FAX: 036203 71847
E-MAIL: arndt.braeutigam@kirchenkreis-weimar.de
WEB: www.kirchenkreis-weimar.de

Auf Gott horchen???

„Täglich eine halbe Stunde auf Gott zu horchen ist wichtig...“ steht auf einer Karte an der Pin-Wand meines Schreibtisches zu lesen. Ein Satz des Franz von Sales. Bischof war der, Anfang des 17. Jahrhunderts, in Genf. Klar, denke ich, so ein Satz passt in die damalige Zeit: fromm waren die Menschen allemal und fanden auch die Ruhe, so zu leben. Kein Stress, keine Hektik, sie kannten kaum die Uhrzeit, geschweige denn das Denken in Stundenkilometern, Bytes und Euros, was mein Leben so bestimmt.

Aber der Satz geht ja noch weiter: „Täglich eine halbe Stunde auf Gott zu horchen ist wichtig, außer wenn man viel zu tun hat...“ Richtig, fühle ich mich bestätigt, bei all dem, was mich so umtreibt, bleibt eben oft keine Zeit zu Gebet oder Stille. Das hat also auch schon der alte Bischof gewusst. Und im Internet mal schnell schlaue gemacht bei „Wikipedia“ wird mein Verdacht bestätigt, dass dieser Franz so weltfremd gar nicht war, sondern versucht hat, Religion und Alltag miteinander zu verbinden. Ganz nah war er an den Menschen dran, versuchte sie in seiner persönlichen Hinwendung zu verstehen, durch Liebeshuld und Herzlichkeit zu helfen und zu raten. So einem Kirchenmann kann man eben doch vertrauen, sogar über die Jahrhunderte hinweg!

Die Überraschung ist, der Satz hat noch einen Nachsatz: „Täglich eine halbe Stunde auf Gott zu horchen ist wichtig, außer wenn man viel zu tun hat. Dann ist eine ganze Stunde nötig.“

Ich erschrecke da, nicht nur, weil ich mit dieser Schlussfolgerung nicht gerechnet habe oder weil meine Ausreden und Begründungen wie ein Kartenhaus zusammenfallen, sondern weil ich ganz genau spüre, wie recht Franz von Sales hat! Das stimmt auch mit heutiger Logik überein: Umso schneller und kräftiger ich unterwegs bin, desto öfter muss ich tanken. Umso größer mein Arbeitspensum, desto wichtiger sind geistliche Raststätten und geistige Zwischenstopps. Die verhelfen mir zu neuem Schwung und Elan.

Das könnten wir in den kommenden Fastenwochen einüben?! Bei hoffentlich wenig Stress dürfen wir auch ganz klein beginnen...

Uns allen eine inspirierte und gesegnete Fastenzeit wünscht Ihr/Euer Pfarrer Arndt Bräutigam

Unsere Kirchengemeinden feiern - nach derzeitigem Stand - die sonntäglichen Gottesdienste weiterhin. Die Gottesdienste finden in den Kirchen, ohne Gemeindegesang und mit Mund-Nasen-Bedeckung statt und dauern nicht länger als 40 - 45 Minuten. Sämtliche Gottesdienste verlaufen nach einem abgestimmten Hygienekonzept. Darüber hinaus verzichten wir auf alle anderen Präsenzveranstaltungen, um einen wichtigen Beitrag zur Eindämmung der Pandemie zu leisten.

Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten:

02.02.	Nohra	18:00 Uhr	Regional-Gottesdienst Lichtmess
14.02.	Kleinmölsen	13:00 Uhr	Gottesdienst
	Ollendorf	14:00 Uhr	Gottesdienst
05.03.	Kerspleben	19:30 Uhr	Gottesdienst Weltgebetstag

Gemeinde Spröttau**Wir gratulieren****in Spröttau:**

am 01.02.	Wilfried Martini	zum 70. Geburtstag
am 05.02.	Joachim Hottenrott	zum 70. Geburtstag



Im Namen des Gemeinderates gratuliere ich den Jubilaren recht herzlich, wünsche alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Sabine Redam
Bürgermeisterin

Hinweis:

Jubilare, die eine Veröffentlichung im Amtsblatt nicht wünschen, bitten wir um schriftliche Mitteilung an das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach.

Kirchliche Nachrichten**Ev.-Luth. Pfarramt Schloßvippach****Kirchgasse 1****99195 Schloßvippach**

Telefon: 036371 52245

e-mail: kirche.vippach@web.de

Die Ev.-Lutherische Pfarrgemeinde Schloßvippach

Bachstedt, Dielsdorf, Eckstedt, Großmölsen, Markvippach, Orlishausen, Schloßvippach, Spröttau, Udestedt, Wernigshausen

Jahreslosung 2021:

„Jesus Christus spricht: Seid barmherzig, wie auch euer Vater barmherzig ist.“ (Lukas 6,36)

Barmherzig - was für ein wunderbares altes Wort. Erbarmen steckt darin, und Herz. Wer barmherzig ist, der neigt sein Herz seinem Mitmenschen zu. Der öffnet sein Herz für die Not und die Bedürfnisse der Anderen. Er ist ganz bei seinem Nächsten, und wenn der ihn braucht, dann ist er für ihn da. So wie Gott, unser Vater im Himmel, für uns da ist.

Barmherzig, das ist aber auch ein selten gewordenes, ja ein in mancher Hinsicht vergessenes Wort. Die Welt, in der wir leben, lässt der Barmherzigkeit scheinbar wenig Raum, hat sie an den Rand gedrängt. Statt Barmherzigkeit scheint Engherzigkeit zu regieren, im Umgang mit den in Not geratenen Menschen bei uns oder den frierenden Flüchtlingen in den Lagern in Griechenland und auf dem Balkan, die kein anderes Land aufnehmen will zum Beispiel. Viele schauen hier lieber weg, als sich anrühren zu lassen vom Elend unserer Nächsten und ihnen helfend an die Seite zu treten. Dafür kennen wir doch alle Beispiele gelebter Barmherzigkeit: Martin von Tour, an den wir jedes Jahr am Martinstag erinnern, war ein barmherziger Mensch. Er ließ sich anrühren von der Not und teilte seinen Mantel mit dem frierenden Bettler. Oder Mutter Theresa, die Nonne und Friedensnobelpreisträgerin, die ihr Leben den Ärmsten und Bedürftigsten in den Elendsvierteln von Kalkutta widmete und die sich nicht zurückhielt, Menschen zu pflegen, selbst wenn sie an ansteckenden Krankheiten litten.

Auch die Bibel kennt viele berührende Geschichten, in denen Menschen barmherzig handeln. Die Geschichte vom barmherzigen Samariter etwa. Da kommt ein wohlhabender Reisender an einem Menschen vorbei, der Opfer eines Schwerverbrechens wurde. Sofort steigt er von seinem Reittier herab, versorgt den unter die Räuber Gefallenen, hebt ihn auf sein Tier und bringt ihn in eine Herberge. Dort kommt er mit seinem Geld sogar noch für die Versorgung des Opfers auf.

Fragen wir, wie Barmherzigkeit geht, dann genau so: Wir steigen herunter von unserem (manchmal hohen) Ross, und wenden uns dem Bedürftigen zu und tun, was getan werden muss. Jesus gibt uns für das neue Jahr diese Weisung mit auf unseren persönlichen Weg, nämlich barmherzig zu sein. Unser Herz zu öffnen, auf unser Herz zu hören und zu lieben. Nicht umsonst steht das Herz für die Liebe. Wenn wir barmherzig sind, dann handeln wir so, wie auch Gott, unser Vater, im Himmel handelt: voller Liebe. Dann treten wir heraus aus der Engherzigkeit in die Weite der Liebe Gottes, die uns und alles Leben erst möglich macht und erhält.

Ein gesegnetes Jahr 2021 voller Barmherzigkeit und Liebe wünscht Ihnen Ihr Pfarrer Dr. Joachim Süß. Bleiben Sie behütet und gesund.

Wir laden herzlich zu unseren Gottesdiensten ein:

Unsere Gottesdienste gestalten wir auch im neuen Jahr nach wie vor unter Beachtung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln.

Sonntag, 31.01. letzter Sonntag nach Epiphania

10:00 Uhr Schloßvippach St. Vitus
Gottesdienst

Sonntag, 07.02. Sexagesimae

10:00 Uhr Orlishausen Heilandskirche
Gottesdienst

Sonntag, 21.02. Invokavit

10:00 Uhr Markvippach St. Andreas
Gottesdienst

Gemeindebüro:

Pfarrbüro Schloßvippach, Kirchgasse 1, 99195 Schloßvippach
Öffnungszeiten: Montag 8:30 - 12:00 Uhr, Tel. 036371-52245

Pfarrer:

Dr. Joachim Süß. Telefon: 0176 34476084 Email: Dr-Suess@t-online.de

Kinderstunde:

Kreisjugendreferentin Melanie Oswald informiert rechtzeitig über die Wiederaufnahme der Kinderstunde für das neue Jahr.

Gemeinde Schloßvippach/Dielsdorf**Neujahrsgriße 2021 des Bürgermeisters**

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, hinter uns liegt ein sehr ungewöhnliches Jahr mit vielen Einschränkungen. Wir mussten infolge der Corona-Pandemie plötzlich auf Abstand zueinander gehen. Darunter haben wir privat sowie beruflich gelitten und auch das Vereinsleben kam weitgehend zum Erliegen.

Ich hoffe, dass Sie trotzdem die Weihnachtsfeiertage sowie den Jahreswechsel im kleinen Kreis gut verbracht und diese Tage auch zum Kraftschöpfen genutzt haben.

Die Pandemie und ihre Auswirkungen werden uns auch im Jahr 2021 noch eine Weile begleiten. Aber wir können auch mit Zuversicht in das neue Jahr starten. Der Impfstoff gibt Hoffnung, dass wir Stück für Stück wieder zu unserer normalen Lebensweise mit vielen sozialen Kontakten und den verschiedensten Vereinstätigkeiten kommen werden.

Trotz der noch andauernden Pandemie werden wir in den kommenden Monaten auch weiterhin viele Projekte in unserer Gemeinde anschieben



sowie umsetzen. Dazu gehören im Jahr 2021 insbesondere die Projekte der Dorferneuerung (Großer Saal, Schlossinsel, ehemaliger Bahnhof).

Ich wünsche Ihnen von ganzem Herzen ein glückliches, erfolgreiches und insbesondere ein gesundes Jahr 2021.

Ihr Uwe Köhler

Bürgermeister Schloßvippach & Dielsdorf

Der Weihnachtsmann sagt DANKE

Eigentlich hatte ich mich ja darauf gefreut, dass Ihr, liebe Kinder, mich zum Schloßvippacher Weihnachtsmarkt wieder besuchen kommt, wie eben in jedem Jahr. Ich hatte auch extra schon kleine Präsente für Euch vorbereitet. Aber leider konnte der Weihnachtsmarkt ja nicht stattfinden, so dass ich mich kurzerhand entschlossen habe, dass ich einfach Euch besuchen komme. Und so habe ich mich mit meinen beiden Engelchen Annika und Yvonne, Rentier Rudolf und Elf Mario am 6. Dezember auf den Weg gemacht. Während unserer Fahrt durch die Straßen von Schloßvippach und Dielsdorf habe ich viele von Euch getroffen und konnte somit meine kleinen Präsente verteilen.

Normalerweise bin ja auch ich derjenige, der die Geschenke zu Euch bringt. Das ist ja bekanntlich mein Job. Aber diesmal bin sogar ich reichlich beschenkt worden. Plätzchen, Obst, Glühwein, Kerzen - von allem war etwas dabei. Dafür möchte ich mich ganz herzlich bei Euch und Euren Eltern bedanken. Und natürlich habe ich sehr viele selbstgemalte Bilder von Euch, liebe Kinder, bekommen. Hierüber habe ich mich riesig gefreut. Ich werde Eure Bilder zum nächsten Weihnachtsmarkt in einer kleinen Ausstellung präsentieren, damit sie nochmal jeder bewundern kann.

Auch einen Besuch im Kindergarten am 15.12. habe ich mir nicht nehmen lassen. Gemeinsam mit meinem Engelchen Annika habe ich auch dort noch ein paar Süßigkeiten überbringen können und habe auch dafür noch einige Bilder erhalten, wofür ich nochmals danke sagen möchte.

Ich möchte mich hiermit ganz herzlich bei meinen fleißigen Helfern und Helferinnen für die fantastische Unterstützung bedanken. Allen voran Claudia und Mario von der Fahrschule „switchfun“ für die Bereitstellung und Vorbereitung des Rentiergefährtes. Elf Mario danke ich für die stets sichere Fahrt, den Engelchen Annika und Yvonne für die Verteilung der Präsente und den Freitagskeglern für die Verpackung der Präsente. Ein großes Dankeschön geht an die Bäckerei Süpke für die tollen Lebkuchenmänner und an den weiteren anonym bleiben wollenden Sponsor, der uns noch einiges an Schokolade zur Verfügung gestellt hat.



VIELEN HERZLICHEN DANK
sagt der Weihnachtsmann (Wolfgang Neumeier).

Wir gratulieren

in Schloßvippach:

am 06.02.	Ursula Karnstedt	zum 75. Geburtstag
am 14.02.	Christiane Prieser	zum 70. Geburtstag
am 16.02.	Helmut Nenninger	zum 80. Geburtstag
am 02.03.	Otto Maak	zum 80. Geburtstag



Im Namen des Gemeinderates gratuliere ich den Jubilaren recht herzlich, wünsche alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Uwe Köhler
Bürgermeister

Hinweis:

Jubilare, die eine Veröffentlichung im Amtsblatt nicht wünschen, bitten wir um schriftliche Mitteilung an das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach.

Kirchliche Nachrichten

Ev.-Luth. Pfarramt Schloßvippach

Kirchgasse 1

99195 Schloßvippach

Telefon: 036371 52245

e-mail: kirche.vippach@web.de

Die Ev.-Lutherische Pfarrgemeinde Schloßvippach

Bachstedt, Dielsdorf, Eckstedt, Großmölsen, Markvippach, Orlishausen, Schloßvippach, Spröttau, Udestedt, Wernigshausen

Jahreslosung 2021:

„Jesus Christus spricht: Seid barmherzig, wie auch euer Vater barmherzig ist.“
(Lukas 6,36)

Barmherzig - was für ein wunderbares altes Wort. Erbarmen steckt darin, und Herz. Wer barmherzig ist, der neigt sein Herz seinem Mitmenschen zu. Der öffnet sein Herz für die Not und die Bedürfnisse der Anderen. Er ist ganz bei seinem Nächsten, und wenn der ihn braucht, dann ist er für ihn da. So wie Gott, unser Vater im Himmel, für uns da ist.

Barmherzig, das ist aber auch ein selten gewordenes, ja ein in mancher Hinsicht vergessenes Wort. Die Welt, in der wir leben, lässt der Barmherzigkeit scheinbar wenig Raum, hat sie an den Rand gedrängt. Statt Barmherzigkeit scheint Engherzigkeit zu regieren, im Umgang mit den in Not geratenen Menschen bei uns oder den frierenden Flüchtlingen in den Lagern in Griechenland und auf dem Balkan, die kein anderes Land aufnehmen will zum Beispiel. Viele schauen hier lieber weg, als sich anrühren zu lassen vom Elend unserer Nächsten und ihnen helfend an die Seite zu treten.

Dafür kennen wir doch alle Beispiele gelebter Barmherzigkeit: Martin von Tour, an den wir jedes Jahr am Martinstag erinnern, war ein barmherziger Mensch. Er ließ sich anrühren von der Not und teilte seinen Mantel mit dem frierenden Bettler. Oder Mutter Theresa, die Nonne und Friedensnobelpreisträgerin, die ihr Leben den Ärmsten und Bedürftigsten in den Elendsvierteln von Kalkutta widmete und die sich nicht zurückhielt, Menschen zu pflegen, selbst wenn sie an ansteckenden Krankheiten litten. Auch die Bibel kennt viele berührende Geschichten, in denen Menschen barmherzig handeln. Die Geschichte vom barmherzigen Samariter etwa. Da kommt ein wohlhabender Reisender an einem Menschen vorbei, der Opfer eines Schwerverbrechens wurde. Sofort steigt er von seinem Reittier herab, versorgt den unter die Räuber Gefallenen, hebt ihn auf sein Tier und bringt ihn in eine Herberge. Dort kommt er mit seinem Geld sogar noch für die Versorgung des Opfers auf.

Fragen wir, wie Barmherzigkeit geht, dann genau so: Wir steigen herunter von unserem (manchmal hohen) Ross, und wenden uns dem Bedürftigen zu und tun, was getan werden muss. Jesus gibt uns für das neue Jahr diese Weisung mit auf unseren persönlichen Weg, nämlich barmherzig zu sein. Unser Herz zu öffnen, auf unser Herz zu hören und zu lieben. Nicht umsonst steht das Herz für die Liebe. Wenn wir barmherzig sind, dann handeln wir so, wie auch Gott, unser Vater, im Himmel handelt: voller Liebe. Dann treten wir heraus aus der Engherzigkeit in die Weite der Liebe Gottes, die uns und alles Leben erst möglich macht und erhält.

Ein gesegnetes Jahr 2021 voller Barmherzigkeit und Liebe wünscht Ihnen Ihr Pfarrer Dr. Joachim Süß. Bleiben Sie behütet und gesund.

Wir laden herzlich zu unseren Gottesdiensten ein:

Unsere Gottesdienste gestalten wir auch im neuen Jahr nach wie vor unter Beachtung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln.

Sonntag, 31.01. letzter Sonntag nach Epiphania

10:00 Uhr Schloßvippach St. Vitus
Gottesdienst

Sonntag, 07.02. Sexagesimae

10:00 Uhr Orlishausen Heilandskirche
Gottesdienst

Sonntag, 21.02. Invokavit

10:00 Uhr Markvippach St. Andreas
Gottesdienst

Gemeindebüro:

Pfarrbüro Schloßvippach, Kirchgasse 1, 99195 Schloßvippach
Öffnungszeiten: Montag 8:30 - 12:00 Uhr, Tel. 036371-52245

Pfarrer:

Dr. Joachim Süß. Telefon: 0176 34476084 Email: Dr-Suess@t-online.de

Kinderstunde:

Kreisjugendreferentin Melanie Oswald informiert rechtzeitig über die Wiederaufnahme der Kinderstunde für das neue Jahr.



Der Restaurator Tobias Just hat aus den partiell freigelegten Bereichen die Farbgestaltung und die Malereien im „Großen Saal“ rekonstruiert.



Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, in wochenlanger Kleinarbeit wurden durch Herrn Just die verschiedenen Farbschichten auf den Holz- und Putzfächern an repräsentativen Bereichen im Großen Saal freigelegt.



Aus den freigelegten Teilflächen wurde dann die vollständige Rekonstruktion der gesamten Saalgestaltung zusammengefügt und gezeichnet.

Diese Zeichnungen sollen die Grundlage für die Sanierung des Saals darstellen. Nach der vollständigen Sanierung des Großen Saals wird dieser dann im alten Glanz der Gründerzeit erstrahlen.



Die Südseite (Bühnenseite) des Großen Saals

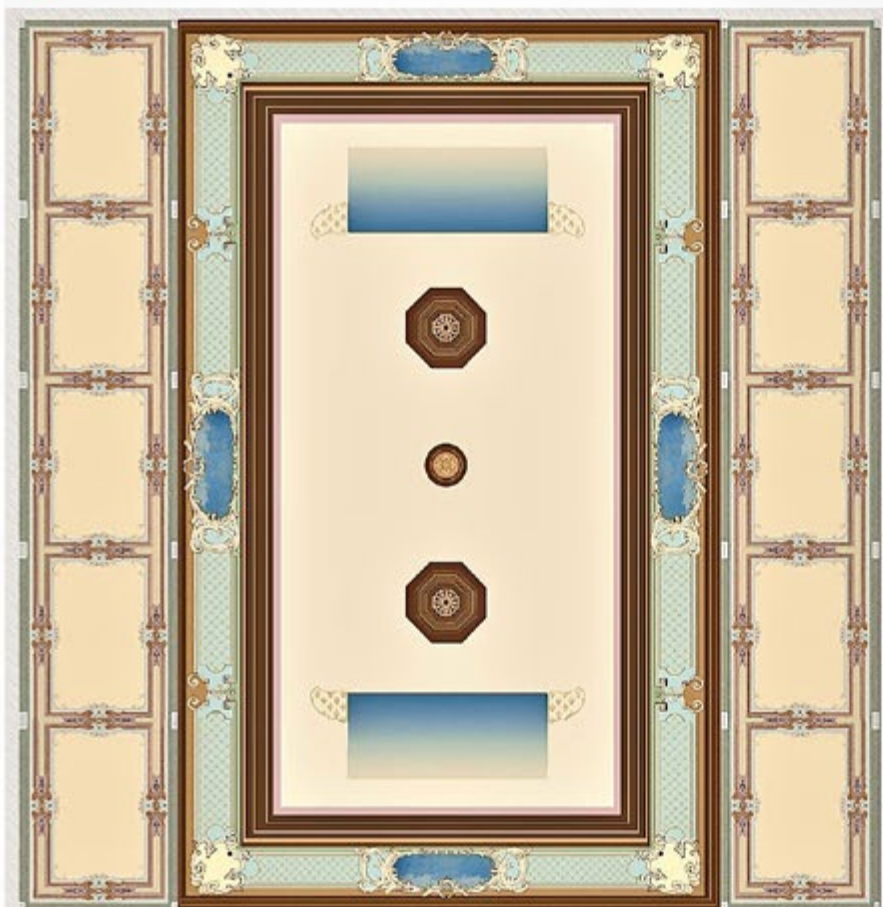


Für die Sanierung des Großen Saals, unter Einhaltung aller Denkmalschutzaufgaben, haben wir Investitionen in Höhe von 1,3 Millionen Euro geplant. Die Fördermittelanträge sind eingereicht. Wir erhoffen uns hierbei Fördermittel in Höhe von 75% der Sanierungskosten.





In dieser Zeichnung hat Herr Tobias Just die Saaldecke sowie die Emporenunteransichten (links und rechts), entsprechend den teilweise freigelegten Teilflächen (siehe rechtes Foto), dargestellt.



Ich bedanke mich bei Frau Drews-Schober für die Überlassung des Hochzeitsfotos ihrer Eltern (Sigrid Eitze und Dieter Preiß) vom 15.04.1953.

Dieses Foto liefert uns den

ersten photographischen Nachweis der Malereien (Tänzerin und Geiger) am Rand der Bühne.



Durch Ausmessen des Fotos konnten wir ermitteln, dass diese Malereien nicht seitlich der Bühne auf die Wand gemalt wurden.



Stattdessen befanden sie sich vermutlich jeweils auf ca. 90 cm breiten, rechteckigen Leinwandrahmen die zwischen Bühnenboden und Bühnendecke angebracht waren.



Für die weitere (leihweise) Überlassung von Dokumenten, als Grundlage für die Restaurierung sowie die Aufarbeitung der 125jährigen Geschichte des „Großen Saals“, wäre ich ihnen sehr dankbar.



Ihr Bürgermeister Uwe Köhler

Gemeinde Udestedt

Wir gratulieren

in Udestedt:

am 14.02. Rudolf Apel zum 80. Geburtstag
am 18.02. Lothar Daniel zum 70. Geburtstag



Im Namen des Gemeinderates gratuliere ich den Jubilaren recht herzlich, wünsche alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Dr. Gunnar Dieling
Bürgermeister

Hinweis:

Jubilare, die eine Veröffentlichung im Amtsblatt nicht wünschen, bitten wir um schriftliche Mitteilung an das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach.

Kirchliche Nachrichten

Ev.-Luth. Pfarramt Schloßvippach

Kirchgasse 1

99195 Schloßvippach

Telefon: 036371 52245

e-mail: kirche.vippach@web.de

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Udestedt

Kirchkasse Udestedt: Erfurter Bank DE 24820642280002608596

Die Ev.-Lutherische Pfarrgemeinde Schloßvippach

Bachstedt, Dielsdorf, Eckstedt, Großmölsen, Markvippach, Orlishausen, Schloßvippach, Spröttau, Udestedt, Wernigshausen

Jahreslosung 2021:

„Jesus Christus spricht: Seid barmherzig, wie auch euer Vater barmherzig ist.“
(Lukas 6,36)

Barmherzig - was für ein wunderbares altes Wort. Erbarmen steckt darin, und Herz. Wer barmherzig ist, der neigt sein Herz seinem Mitmenschen zu. Der öffnet sein Herz für die Not und die Bedürfnisse der Anderen. Er ist ganz bei seinem Nächsten, und wenn der ihn braucht, dann ist er für ihn da. So wie Gott, unser Vater im Himmel, für uns da ist.

Barmherzig, das ist aber auch ein selten gewordenes, ja ein in mancher Hinsicht vergessenes Wort. Die Welt, in der wir leben, lässt der Barmherzigkeit scheinbar wenig Raum, hat sie an den Rand gedrängt. Statt Barmherzigkeit scheint Engherzigkeit zu regieren, im Umgang mit den in Not geratenen Menschen bei uns oder den frierenden Flüchtlingen in den Lagern in Griechenland und auf dem Balkan, die kein anderes Land aufnehmen will zum Beispiel. Viele schauen hier lieber weg, als sich anrühren zu lassen vom Elend unserer Nächsten und ihnen helfend an die Seite zu treten.

Dafür kennen wir doch alle Beispiele gelebter Barmherzigkeit: Martin von Tour, an den wir jedes Jahr am Martinstag erinnern, war ein barmherziger Mensch. Er ließ sich anrühren von der Not und teilte seinen Mantel mit dem frierenden Bettler. Oder Mutter Theresa, die Nonne und Friedensnobelpreisträgerin, die ihr Leben den Ärmsten und Bedürftigsten in den Elendsvierteln von Kalkutta widmete und die sich nicht zurückhielt, Menschen zu pflegen, selbst wenn sie an ansteckenden Krankheiten litten.

Auch die Bibel kennt viele berührende Geschichten, in denen Menschen barmherzig handeln. Die Geschichte vom barmherzigen Samariter etwa. Da kommt ein wohlhabender Reisender an einem Menschen vorbei, der Opfer eines Schwerverbrechens wurde. Sofort steigt er von seinem Reittier herab, versorgt den unter die Räuber Gefallenen, hebt ihn auf sein Tier und bringt ihn in eine Herberge. Dort kommt er mit seinem Geld sogar noch für die Versorgung des Opfers auf.

Fragen wir, wie Barmherzigkeit geht, dann genau so: Wir steigen herunter von unserem (manchmal hohen) Ross, und wenden uns dem Bedürftigen zu und tun, was getan werden muss. Jesus gibt uns für das neue Jahr diese Weisung mit auf unseren persönlichen Weg, nämlich barmherzig zu sein. Unser Herz zu öffnen, auf unser Herz zu hören und zu lieben. Nicht umsonst steht das Herz für die Liebe. Wenn wir barmherzig sind, dann handeln wir so, wie auch Gott, unser Vater, im Himmel handelt: voller Liebe. Dann treten wir heraus aus der Engherzigkeit in die Weite der Liebe Gottes, die uns und alles Leben erst möglich macht und erhält.

Ein gesegnetes Jahr 2021 voller Barmherzigkeit und Liebe wünscht Ihnen Ihr Pfarrer Dr. Joachim Süß. Bleiben Sie behütet und gesund.

Wir laden herzlich zu unseren Gottesdiensten ein:

Unsere Gottesdienste gestalten wir auch im neuen Jahr nach wie vor unter Beachtung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln.

Sonntag, 31.01. letzter Sonntag nach Epiphania

10:00 Uhr Schloßvippach St. Vitus
Gottesdienst

Sonntag, 07.02. Sexagesimae

10:00 Uhr Orlishausen Heilandskirche
Gottesdienst

Sonntag, 21.02. Invokavit

10:00 Uhr Markvippach St. Andreas
Gottesdienst

Gemeindebüro:

Pfarrbüro Schloßvippach, Kirchgasse 1, 99195 Schloßvippach
Öffnungszeiten: Montag 8:30 - 12:00 Uhr, Tel. 036371-52245

Pfarrer:

Dr. Joachim Süß. Telefon: 0176 34476084 Email: Dr-Suess@t-online.de

Kinderstunde:

Kreisjugendreferentin Melanie Oswald informiert rechtzeitig über die Wiederaufnahme der Kinderstunde für das neue Jahr.

Gemeinde Vogelsberg

Obstbäume werden gut umsorgt

Wie Sören Haase und Tochter Jenny kümmern sich viele Dorfbewohner liebevoll um die vom Heimat- und Kulturverein Vogelsberg e.V. gepflanzten Obstbäume am Kaltenborner Weg. Die 26 Bäume, die im letzten Jahr gepflanzt wurden, sind daher allesamt gut angewachsen. In diesem Jahr haben sich weitere 25 Bäume hinzugesellt. Finanzielle Unterstützung kam von der Jagdgenossenschaft Vogelsberg für den Kauf der Bäume. Hilfe mit schwerer Technik gab es von der Firma Paul Jorcke. Die Vereinsmitglieder, aber auch andere freiwillige Helfer rückten mit Schaufel, Spaten und anderem Werkzeug an und so waren die Bäume schnell gepflanzt. Es hat wieder viel Spaß gemacht. Die Bäumchen werden sicher auch noch in den nächsten Monaten größere Wassermengen benötigen.



Herzlichen Dank an alle, die sich darum kümmern.

Heimat- und Kulturverein Vogelsberg e.V.

Wir gratulieren

in Vogelsberg:

am 20.02. Ludmilla Lobers zum 90. Geburtstag
am 28.02. Rolf Wagner zum 70. Geburtstag



Im Namen des Gemeinderates gratuliere ich den Jubilaren recht herzlich, wünsche alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Norbert Schmidt
Bürgermeister

Hinweis:

Jubilare, die eine Veröffentlichung im Amtsblatt nicht wünschen, bitten wir um schriftliche Mitteilung an das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach.



Impressum

Amtsblatt der VG „Gramme-Vippach“

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, Langewiesen, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,

Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Herausgeber: VG Gramme-Vippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil der Verwaltungsgemeinschaft: Der Gemeinschaftsvorsitzende

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil der Gemeinden:

Bürgermeister

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Sybille Fricke, erreichbar unter Tel.: 0152 / 59428561, E-Mail: s.fricke@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen.

Hinweis:

1. Das Amtsblatt einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jeder Nachdruck bedarf der Einwilligung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach. Dies gilt auch für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

2. Sofern in den in den öffentlichen Bekanntmachungen der Beschlüsse der Gemeinderäte auf Anlagen verwiesen wird, so sind diese für die Dauer von sieben aufeinanderfolgenden Tagen, beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung des Hinweises auf die Auslegung, im Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach,

a) für die Gemeinden Eckstedt, Markvippach, Schloßvippach, Spröttau und Vogelsberg am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach sowie

b) für die Gemeinden Alperstedt, Großmölsen, Großrudstedt, Kleinmölsen, Nöda, Ollendorfer, Udestedt am Standort Bahnhofstraße 16, 99195 Großrudstedt

während der jeweiligen allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme ausgelegt; dienstfreie Tage zählen bei der Berechnung der Auslegungsfrist nicht mit.

3. Die Verantwortung für den Inhalt der im nicht amtlichen Teil des Amtsblattes erfolgenden Veröffentlichungen liegt ausschließlich beim jeweiligen Verfasser. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auf die Veröffentlichung kein Rechtsanspruch besteht, diese ausschließlich die Auffassung(en) des Verfassers bzw. der Verfasser wiedergeben und nicht die der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach und/oder einer ihrer Mitgliedsgemeinden. Sie sind auch nicht als einseitige Parteinarbeit der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach oder einer ihrer Mitgliedsgemeinden zugunsten oder zulasten bestimmter Parteien, Gruppierungen, Verbände, Vereine etc. zu verstehen. Die Veröffentlichungen werden in der Regel nach der Reihe ihres Eingangs in der zugegangenen Fassung und in nicht korrigierter Weise veröffentlicht. Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach behält sich vor, zugeleitete Manuskripte zu kürzen.

4. Sämtliche Daten, die der Verwaltungsgemeinschaft zur Veröffentlichung im amtlichen und nicht amtlichen Teil des Amtsblattes übermittelt werden, unterliegen der Verantwortung des jeweiligen Verfassers. Es wird davon ausgegangen, dass den Verfassern für die im nicht amtlichen Teil des Amtsblattes veröffentlichten personenbezogenen Daten eine Einwilligung der Betroffenen zur Verwendung dieser Daten vorliegt. Dies betrifft ebenso das Einverständnis, ggf. auf Fotografien veröffentlicht zu werden.